

BEBAUUNGSPLAN "ESCHELFELD II"

A) PLANZEICHNUNG (PLANBEREICHE 1 UND 2)

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- C) BEGRÜNDUNG
- D) UMWELTBERICHT

E) FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTEN-SCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorentwurf vom 30.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB + § 16-21 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 BauGB, + §§ 22+23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

GFZ 0,6 -0,8 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GRZ 0,4 Grundflächenzahl III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

BAUGRENZEN, BAUWEISE

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO, 3.5 PlanZV)
überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche nur Einzelhäuser zulässig

o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

Pflanzgebot für Laubbäume

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Lage exemplarisch

VERKEHRSFLÄCHEN

"Fussweg", öffentlich

Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

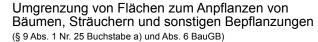


Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (6.3 PlanZV)
Zweckbestimmung: "Verkehrsberuhigter Bereich", öffentlich

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



Grünfläche, öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)





Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



3, 6,5, 3 Vermaßungslinie in Meter

Nutzungsschablone für:

SD/WD/ZD = Sattel-/Walm-/Zeltdach

baulichen Nutzung Dachneigung in Grad Grundflächenzahl Geschossflächenzahl

GRZ 0,4 GFZ 0,6 GRZ 0,4 GFZ 0,8

HINWEISE / NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Bestehende Flurstücke mit Nummer

Gebäudevorschlag

WA WA

Dachform | Bauweise



Bestehende Haupt- & Nebengebäude



Bauplatznummer Größe der Bauparzelle inklusive private Grünfläche (ungefähr)



Geländemodell Höhenlinien in Meter über Normalhöhen-Null (NHN) © Ingenieurbüro Eckmeier und Geyer



Bestandsvermessung (06/2025)



laut amtlicher Biotopkartierung Bayern mit Nummer

Geschützes Biotop nach §30 BNatSchG i.V.m Art 23 BayNatSchG

Hinweis: Die textlichen Festsetzungen enthalten weitere Festsetzungen.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Otting, den

Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen der §§44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Otting sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wemding zur Einsicht

763

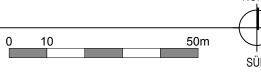


Freistaat Bayern, Lkr. Donau-Ries GEMEINDE OTTING Wolferstädter Str. 2, 86700 Otting

BEBAUUNGSPLAN "ESCHELFELD II"

A) PLANZEICHNUNG Maßstab im Original 1:1000

Vorentwurf vom 30.09.2025



DATENQUELLE / HERKUNFT: Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832) Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung <www.geodaten.bayern.de>

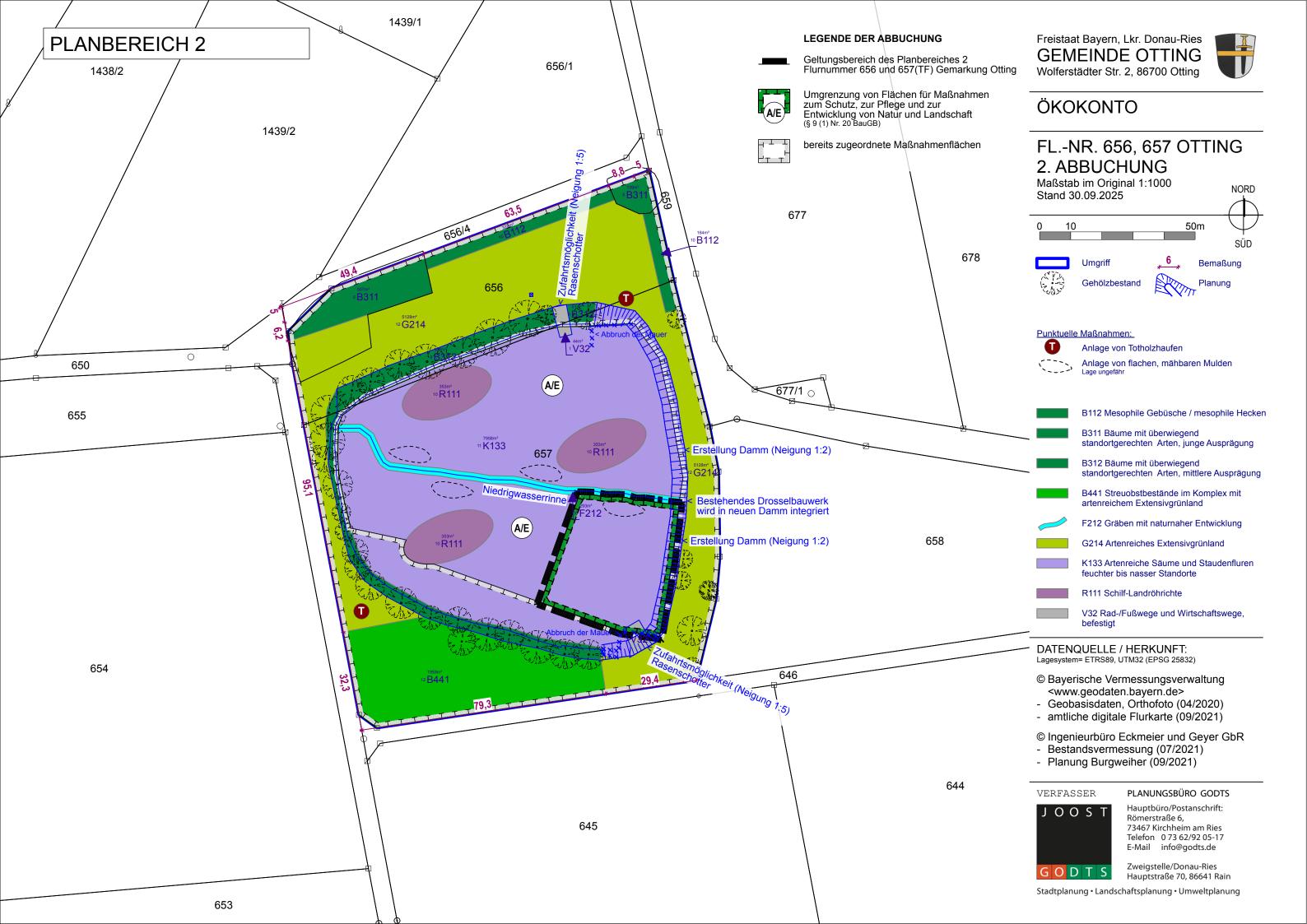
amtliche digitale Flurkarte (09/2021)

VERFASSER JOOST

PLANUNGSBÜRO GODTS Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung





BEBAUUNGSPLAN "ESCHELFELD II"

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Vorentwurf vom 30.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

Α	PRÄAMBEL	4
1	Bestandteile des Bebauungsplanes	4
2	Rechtsgrundlagen	
3	In-Kraft-Treten	
_		
В	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)	5
1	Geltungsbereich	
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	§ 4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete (WA)	
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl	
3.2 3.3	Zahl der Vollgeschosse	
3.4	Systemschnitte / zulässige Gesamt-/Wandhöhen und Firsthöhen in Verbindung mit den zuläss	
J. T	Dachneigungen bei Hauptgebäuden	
3.5	Unterer Bezugspunkt / Höhenlage der baulichen Anlagen	
4	Bauweise, Zahl der Wohneinheiten	7
5	Überbaubare Grundstücksfläche	7
6	Versorgungsleitungen	7
7	Wasserwirtschaftliche Belange	
8	Grünordnung	
8.1	Allgemein	
8.2	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
8.3	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9
8.4	Private Grundstücke / Pflanzgebot zur Gliederung des Gebietes	9
8.5	Artenliste	
9	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	
9.1	Gesamter Maßnahmenbereich	
9.2	Bereich K133 – Artenreiche Staudenflur feuchter bis nasser Standorte	10
С	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)	11
1	Abstandsflächen	
2	Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen	
2.1	Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude	
2.2	Erneuerbare Energien	
2.3	Gestaltung der Gebäude	11
2.4	Gestaltung der unbebauten Flächen	12
3	Beleuchtung	12
4	Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze	
5	Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)	12
D	HINWEISE	13
1	Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche	
2	Bodenschutz	
3	Denkmalschutz	
4	Brandschutz	
5	Wasserwirtschaftliche Belange	
5.1	Drainagen	
5.2	Grundwasser / Schichtenwasser	
5.3	Niederschlagswasserbeseitigung	
5.4	Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen	
5.5	Regenrückhaltespeicher/Regenwasserzisternen	
5.6	Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen	
6	Immissionen	16

7	Grünordnung	17
8	Versorgungsleitungen	17
8.1	Leitungen innerhalb von Grünflächen	17
9	Verkehrsflächen / Flächen bzw. Anlagen zur Ver- und Entsorgung	
10	Geländeveränderungen	17
Е	VERFAHRENSVERMERKE	18
1	Aufstellungsbeschluss	18
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	18
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss	18
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	18
5	Satzungsbeschluss	
6	Aufgestellt / Ausgefertigt	19
7	In-Kraft-Treten	19

A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Otting erlässt aufgrund der §§ 2, 9 und 10 des (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)) den Bebauungsplan "Eschelfeld II" als Satzung.

1 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Eschelfeld II" in der Fassung vom "zuletzt geändert am besteht aus

- A) Planzeichnung
 - Planbereich 1, Planzeichnung Bebauungsplan
 - Planbereich 2, Ausgleich
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung
- D) Umweltbericht
- E) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen (z.B. Stellplatzsatzung) nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 BauGB)

1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst im Planbereich 1 die Fl.-Nr. 158 (TF) und 161/1 (TF) Gemarkung Otting sowie im Planbereich 2 (Ausgleich) die Flurnummer 657 (TF) Gemarkung Otting. (TF = Teilfläche)

2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

2.1 § 4 BauNVO Allgemeine Wohngebiete (WA)

- (1) Der in der Planzeichnung mit "WA" gekennzeichnete Bereich wird als allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.
- (2) Zulässig gem. § 4 Abs. 2 BauNVO sind
 - 1. Wohngebäude,
 - 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 - 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- (3) Ausnahmsweise kann gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden
 - 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

nicht zulässig sind

- 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- 3. Anlagen für Verwaltungen,
- 4. Gartenbaubetriebe,
- 5. Tankstellen.

3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

3.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 überschritten werden.

Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,6 im WA1 und 0,8 im WA2.

Die festgesetzten Werte der Grund- und Geschossflächenzahl sind als Höchstgrenze zulässig, soweit sich nicht aufgrund der im Plan eingetragenen überbaubaren Fläche eine geringere Nutzung ergibt.

3.2 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist auf drei beschränkt (Höchstgrenze), wobei bei einer dreigeschossigen Bebauung ein Geschoss im Untergeschoss liegen muss. Bei einer Dachneigung von 34 bis 48 Grad ist das oberste Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden.

3.3 Wandhöhe / Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die maximal zulässige **Wandhöhe** wird gemessen an der traufseitigen Außenkante der Außenwand als Abstand zwischen dem unteren Bezugspunkt (siehe Punkt B 3.5) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand (= oberer Bezugspunkt).

Die maximale Wandhöhe beträgt bei Hauptgebäuden:

- mit zwei Vollgeschossen (II=I+D) höchstens 4,6 m
- mit zwei Vollgeschossen (II) höchstens 6,6 m
- mit drei Vollgeschossen (III=U+I+D) höchstens 4,6 m
- mit drei Vollgeschossen (III=U+II) höchstens 6,6 m

(I = Anzahl Vollgeschosse, D= Dachgeschoss, U= Untergeschoss)

Die **Firsthöhe** bemisst sich vom unteren Bezugspunkt bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut und ist im Systemschnitt ersichtlich.

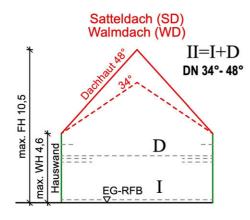
3.4 Systemschnitte / zulässige Gesamt-/Wandhöhen und Firsthöhen in Verbindung mit den zulässigen Dachneigungen bei Hauptgebäuden

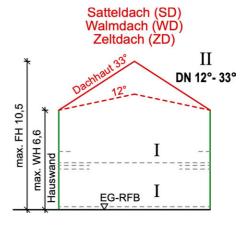
Die festgesetzten/zulässigen Dachformen sind kombinierbar.

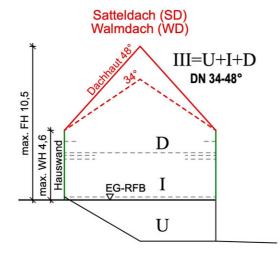
I=Vollgeschoss, D=Dachgeschoss

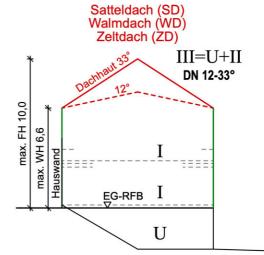
DN = Dachneigung in Grad

max. = maximale, FH = Firsthöhe, WH = Wandhöhe, EG-RFB = Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden







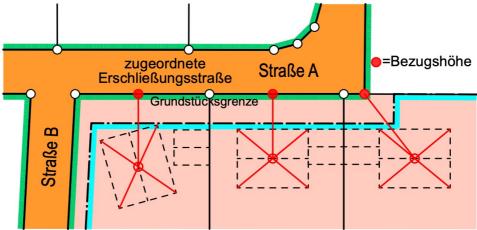


3.5 Unterer Bezugspunkt / Höhenlage der baulichen Anlagen

(§ 18 BauNVO)

Die Oberkante des EG-RFB (Erdgeschoss-Rohfußboden) ist der untere Bezugspunkt und darf wahlweise **entweder**

- am höchsten bestehenden Geländepunkt am Gebäude nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Gelände oder alternativ
- maximal 30 cm über der Oberkante der angrenzenden, zugeordneten Erschließungsstraße liegen, senkrecht gemessen von der Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze von öffentlich zu privat) zur Gebäudemitte hin. Die zugeordnete Erschließungsstraße ist jeweils die Straße, von der aus die Haupterschließung des jeweiligen Grundstückes erfolgt.



Verdeutlichende Abbildung zur Messung des Bezugspunktes / Bezugshöhe

Die Oberkante der Erschließungsstraße darf bergseits nicht höher als 1,5 m über dem bestehenden Gelände liegen.

Hinweis:

Die Gemeinde Otting wird nach Beendigung der Erschließungsarbeiten die Vermessung der Erschließungsstraße veranlassen und stellt den Bauherrschaften diese zur Berücksichtigung im Bauantrag zur Verfügung.

4 Bauweise, Zahl der Wohneinheiten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 6 BauGB), siehe Eintragungen in der Planzeichnung.

Zulässig sind Einzelhäuser in offener Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Errichtung von Hauptgebäuden, Garagen und Carports ist nur auf den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen ohne Feuerstätten sind bis zu einer Größe von 20 m² überbauter Fläche auch außerhalb der Baugrenzen jedoch nicht zur öffentlichen Straße hin und nicht innerhalb der planzeichnerisch dargestellten privaten Grünflächen erlaubt.

6 Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen, die im Baugebiet neu hinzukommen, sind unterirdisch zu verlegen.

7 Wasserwirtschaftliche Belange

Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

Gebäude, die ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialen (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.

8 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

8.1 Allgemein

Für die <u>Pflanzung von Hochstämmen</u> ist mindestens ein Pfahl-Dreibock (2,5m lange Pfähle) mit Lattenrahmen bestehend aus drei Verstrebungen (mit jeweils 50cm Länge) und Kokosstrick-Bindegut zu verwenden. Die Pfähle sind, soweit nicht im Bereich der Tiefgarage verortet, ca. 50 cm bis 70 cm in die Erde zu schlagen. Im Bereich der Tiefgaragenüberdeckung können alternative, geeignet stabile Pflanzverankerungen verwendet werden (z.B. Verspannung über den Ballen mittels Spanngurten o.ä.), die mit der entsprechenden Tragschichtmächtigkeit vereinbar/realisierbar sind.

<u>Baumbindungen</u> dürfen die Entwicklung des Baumes nicht behindern und sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

Die zu pflanzenden Bäume/Gehölze sind:

- im Wuchs zu fördern und Ausfälle innerhalb eines Jahres gleichartig und gleichwertig durch Nachpflanzung zu ersetzen
- bei Überwachsen freizumähen
- bei Trockenheit ausreichend zu wässern
- bei Erfordernis wirksam vor Verbiss zu schützen
- dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Eventuell notwendige <u>Rückschnittmaßnahmen</u> in Form des "auf den Stock setzens" sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Im Eingriffsbereich bestehende Gehölze dürfen ausschließlich im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. entfernt werden.

8.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Planzeichnung als zu erhalten gekennzeichneten Gehölze sind im Zuge der Baumaßnahmen wirksam vor direkten (z.B. Astbruch) oder indirekten (z.B. Bodenverdichtungen) Beschädigungen zu schützen. Ein unvermeidbarer Verlust ist durch Nachpflanzung gemäß der nachfolgenden Artenliste innerhalb eines Jahres zu auszugleichen.

8.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der planzeichnerisch abgegrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Heckenpflanzung anzulegen, welche mindestens 2-reihig auszuführen ist.

Es sind mindestens fünf Arten aus der Artenliste zu wählen und zu gleichen Teilen sowie gemischt zu pflanzen. Die Pflanzen sind dabei in einem Abstand von 1,50 m zwischen den Pflanzen in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen zu setzen.

8.4 Private Grundstücke / Pflanzgebot zur Gliederung des Gebietes

Zur Gliederung des Gebietes bzw. Straßenraumes sind pro Bauplatz zwingend mindestens ein mittel- oder zwei kleinkronige Bäume aus vorgenannter Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten

Die Lage von mindestens einem Baum ist exemplarisch in der Planzeichnung dargestellt. Dieser eine Baum ist pro Bauplatz zwischen Straßenverkehrsfläche und straßenseitiger/straßenzugewandter Baugrenze anzuordnen, soweit dies nicht im Konflikt mit der Andienung des Grundstückes (Zufahrt zu Garage) steht. Dann darf die Pflanzung auch an anderer Stelle auf dem Baugrundstück erfolgen.

Bepflanzungen (ausgenommen Hochstämme), dürfen im Einmündungsbereich der Erschließungsstraßen die Höhe von 0,8 m über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.

8.5 Artenliste

Mittelkronige Bäume (Bäume 2. Ordnung)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H), 3x verpflanzt, Stammumfang 14-16cm in 1m Höhe

Acer campestre
Betula pendula
Carpinus betulus
Juglans regia
Prunus avium
Sorbus aucuparia
Feld-Ahorn
Hänge-Birke
Hain-Buche
Walnuss
Vogel-Kirsche

Obstbäume regionaltypisch-bewährter Sorten (Hochstamm, Stammumfang mind. 7cm)

Kleinkronige Bäume (Bäume 3. Ordnung)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H), 3xv, Stammumfang 10-12cm in 1m Höhe

Cornus mas Kornelkirsche Malus silvestris Wildapfel Salix caprea Sal-Weide

Sorbus aucuparia Eberesche (kleinkronige Sorten)

Sträucher

Mindestpflanzqualität: 2xv, 60-100 cm hoch: Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselnuss

Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster Lonicera xylosteum Gewöhnlicher Liguster Rote Heckenkirsche

Rosa arvensis Feld-Rose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder
Viburnum lantana Wolliger Schneeball
Viburnum opulus Gewöhnlicher Schneeball

sowie heimisches Strauchbeerenobst

Weitere Baum- und Straucharten sowie Obstsorten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Stadtklimaverträgliche Sorten der vorgenannten Arten sind zulässig.

9 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Die Teilfläche der Flurnummer 657 Gemarkung Otting, welche sich im gemeindlichen Ökokonto befinden, wird als Ausgleichsfläche festgesetzt und ist diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet. Im Planbereich 2 "Ausgleich" ist die externe Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Grünordnungsplans. Sie wurden seinerzeit festgesetzt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abgestimmt. Die Umsetzung der Maßnahmen hat bereits mit der Einzahlung ins Ökokonto begonnen.

Ausgangszustand		Prognosezustand ¹⁾		Aufwertung	Fläche	Aufwertung		
Kurzbezeichnung	Code	Wert	Kurzbezeichnung	Code	Wert	Wertpunkte	(m ²)	gesamt ²⁾
Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	S131	6	Artenreiche Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte	K133	11	5	1.452	7.260
Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	S131	6	Wirtschaftsweg, befestigt	V32	1	-5	18	-90
Summe 7.170					7.170			

¹⁾ nach 25 Jahren Entwicklungszeit

Aufgrund der Unterteilung der Fläche in verschiedene Entwicklungsziele wird zur eindeutigen **Zuordnung der Maßnahmen** in der Beschreibung auf den Biotop- und Nutzungstyp des **Prognosezustandes** Bezug genommen.

9.1 Gesamter Maßnahmenbereich

- sofortiger Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel jeglicher Art
- Einfriedungen jeglicher Art sowie Lagernutzungen (Holz, Erdaushub und dgl.) sind unzulässig

9.2 Bereich K133 – Artenreiche Staudenflur feuchter bis nasser Standorte Anlage/Einsaat

- begleitend zur Niedrigwasserrinne Anlage von Flächen, mähbaren Mulden an den exemplarisch im Plan gekennzeichneten Stellen
- Einsaat im Frühjahr oder Herbst mit einer mehrjährigen Saatgutmischung für artenreiche feuchte/nasse Staudenfluren (Kräuteranteil mind. 50%, autochthones/einheimisches Saatgut der Herkunftsregion 14 "Fränkische Alb")
- Hitze und Trockenphasen von mehr als einer Woche sind unbedingt zu vermeiden, andernfalls ist aktiv zu bewässern

Pflege

- weitestgehend Eigenentwicklung zulassen
- Pflegemaßnahmen im Bereich K133 bzw. die Freihaltung der angelegten Mulden sowie deren ggf. notwendige Teilentlandung sind im Vorfeld der Unteren Naturschutzbehörde anzukündigen und mit dieser einvernehmlich abzustimmen
- alle zwei Jahre ist jeweils im Wechsel eine Hälfte der Kraut-/Staudenflur Mitte/Ende September mähen
- bei der Pflege ist stets auf aufkommende Gehölze zu achten. Diese sind gezielt zu entfernen bzw. größere Bestände gezielt zurück zu drängen (bspw. durch häufigere Schnitte im betreffenden Bereich)

²⁾ =Kompensationsfläche in m² x Aufwertung

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.

2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

2.1 Gestaltung der Dächer aller Gebäude einschließlich Garagen und Nebengebäude

2.1.1 Dachformen und – neigungen

Die zulässigen <u>Dachformen und -neigungen für Hauptgebäude</u> sind in der Planzeichnung festgesetzt und im Systemschnitt unter Punkt B 3.4 ersichtlich. Hauptgebäude dürfen bis zu einem Umfang von höchstens 20 v.H. der durch das Hauptgebäude überbauten Grundfläche auch als Flachdach ausgebildet werden.

Für <u>Nebengebäude</u> wie z.B. Garagen, Carports, etc. sind auch andere Dachformen zulässig. Pultdächer sind jedoch für diese Bauten nur bis zu einer max. Dachneigung von 20° zulässig.

Für <u>untergeordnete Bauteile</u> wie z.B. Hauseingangs- und Terrassenüberdachungen, erdgeschossige Anbauten wie Wintergärten, Erker, etc. werden keine Festsetzungen zu Dachformen und Materialien getroffen.

2.1.2 Dacheindeckungen

Dacheindeckungen sind einfarbig auszuführen.

Dacheingrünungen mit entsprechend notwendigem Material als Unterbau sind zulässig. Bei Wohnhausanbauten (z.B. Wintergärten) sind auch Glaseindeckungen zulässig.

2.1.3 Sonstige Vorgaben

Der max. <u>Dachüberstand</u> beträgt an der Traufe 60 cm zuzüglich Dachrinne, am Ortgang 60 cm.

2.2 Erneuerbare Energien

Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. (Art. 44a Abs. 4 BayBO)

Anlagen zur Nutzung und Erzeugung solarer Strahlungsenergie sind nur zugelassen, wenn diese parallel zur Dachfläche bzw. Wandfläche angebracht werden. Eine Blendung der Nachbarn muss durch geeignete Vorkehrungen unterbunden werden (z.B. reflektionsarme Module, entsprechende Ausrichtung der Module etc.).

2.3 Gestaltung der Gebäude

Glänzende, reflektierende Materialien sind für Gebäudeaußenflächen unzulässig. Eine Holzverschalung ist zulässig.

2.4 Gestaltung der unbebauten Flächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO) Schottergärten:

- (1) Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- oder Aufenthaltsflächen oder Traufstreifen verwendet werden.
- (2) Grünfläche im Sinne des Abs. 1 ist eine Fläche, die mit natürlichen Pflanzen, insbesondere Rasen, Wiesen, Zier- oder Nutzpflanzen oder Gehölzen bepflanzt oder gestaltet ist. Vorzugsweise soll dies durch standortgerechte und heimische Pflanzen erfolgen.
- (3) Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schotterschüttungen (insbesondere mit versiegelter oder nicht wasserdurchlässiger Grundfläche), Kunstrasen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen sind keine Grünfläche im Sinne dieser Festsetzung. Sie sind nur zulässig, soweit dadurch die festgesetzte Grundflächenzahl nicht überschritten wird. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind derartige flächenhafte Inanspruchnahmen unzulässig, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- oder Aufenthaltsflächen oder Traufstreifen verwendet werden.

3 Beleuchtung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Für die Straßenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenschonende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

4 Stellplatzrichtzahlen / Anforderungen an Stellplätze

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen.

Für evtl. entstehende Nichtwohnnutzungen sind die erforderlichen Stellplätze gemäß §20 sowie der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaStellV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung im Zuge der einzelnen Bauvorhaben nachzuweisen.

Zwischen Garagen und der Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten (Vorplatz) von mindestens 5,0 m Länge vorhanden sein welche freizuhalten sind. Zu- und Abfahrten vor Garagen werden nicht als Stellplätze anerkannt.

Für Stellplätze (ausgenommen Zufahrt zur Garage) wird eine Befestigung der Oberfläche in nicht versiegelter Bauweise festgesetzt, z.B. durch Pflastersteine mit Fuge, Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasengittersteine etc.

5 Einfriedungen (hier: Zäune und Mauern)

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

Einfriedungen dürfen zum öffentlichen Raum (Übergang der Baugrundstücke zur öffentlichen Grünfläche bzw. zur öffentlichen Verkehrsfläche – Straßenbegrenzungslinie) eine Gesamthöhe von 1,2m über den angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten Einfriedungen auf den rückwärtigen Grenzen sind mit maximal 1,5 m über der Oberkante des bestehenden natürlichen Geländes zulässig.

Sockel sind bis 20cm Gesamthöhe jedoch nicht zur freien Landschaft hin (landschaftszugewandte Seite) zugelassen.

Vollflächig geschossene Zaunanlagen sind nur bis einer Höhe von 1,80 m und bis maximal 20% pro Grundstückseite <u>als Einfriedung</u> zulässig.

Die Zu- und Abfahrt zur Garage oder zum Stellplatz darf frühestens ab einer Tiefe von 5 m, gemessen von der Erschließungsstraße bzw. vom Gehweg, ein Tor haben.

D HINWEISE

1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird empfohlen, vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).

2 Bodenschutz

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) oder geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben des § 6 f. BBodSchV zu verwerten. Es wird empfohlen, hierfür von einem geeigneten Fachbüro ein Verwertungskonzept erstellen zu lassen.

Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner Nutzung zuzuführen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Es wird empfohlen, entsprechend DIN 19639, die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Zulieferung von Bodenmaterial: Soll Bodenmaterial i. S. d. § 7 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 6 f. BBodSchV einzuhalten

Der Anfall von Bodenaushub ist soweit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Anfallendes Bodenmaterial soll weitestgehend am Entstehungsort (z. B. innerhalb des Baugebietes) wiederverwendet werden (z.B. modellierte Vegetationsflächen, Lärm-/Sichtschutzwälle, Dachbegrünungen).

Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.

3 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmale stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmalen nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmale gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmale zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

Art.8 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art.8 Abs.2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4 Brandschutz

Auf die Bestimmungen der BayBO hinsichtlich des Brandschutzes wird besonders hingewiesen. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des ehemaligen Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszubauen.

Der Löschwasserbedarf ist nach dem Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu ermitteln und sicherzustellen.

Die Feuerwehrzufahrt ist für Fahrzeuge bis 16t Gesamtgewicht und ausreichende Rettungswege sind sicherzustellen. Die DIN 14090 "Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" ist zu beachten.

5 Wasserwirtschaftliche Belange

5.1 Drainagen

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Wurzeln von Gehölzpflanzungen bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

5.2 Grundwasser / Schichtenwasser

Bei den Parzellen kann anstehendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden. Je nach Höhenlage der künftigen Baukörper sind gegebenenfalls im Kellerbereich entsprechende bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

Es wird den Bauherrschaften empfohlen die Baugrundverhältnisse vor der Planung der baulichen Maßnahmen näher zu erkunden. Bei der Errichtung von Hausdrainagen ist darauf zu achten, dass diese nicht an den Schmutz-/ Mischwasserkanal angeschlossen werden. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.

Um negative Einflüsse auf das Grundwasser ausschließen zu können, hat der Bauherr bei entsprechender Bauweise mit Einbindung in das Grundwasser einen fachlich qualifizierten Nachweis über die quantitativen und qualitativen Einflüsse auf das Grundwasser während der Bauphase und im Endzustand zu erbringen (z. B. hydrogeologisches Gutachten). Für entsprechende Maßnahmen sind regelmäßig wasserrechtliche Genehmigungen bei der Kreisverwaltungsbehörde einzuholen.

5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation zu beseitigen. Insbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) empfohlen. Auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA wird hingewiesen ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser").

Um einer Abflussverschärfung entgegenzuwirken, sind entsprechende Rückhaltemaßnahmen vorzusehen.

Hierzu eignen sich vor allem:

- Ökologisch gestaltete Rückhalteteiche
- Regenwasserzisterne mit Überlauf

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauebene zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) müssen gegen Rückstau aus der Kanalisation gesichert werden.

5.4 Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen

Infolge von Starkniederschlägen kann <u>wild abfließendes Wasser</u> zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so auszulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.

Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o. g. wild abfließendem Wasser sind vom Bauherrn eigenverantwortlich Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäuden sind so zu gestalten, dass o. g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

5.5 Regenrückhaltespeicher/Regenwasserzisternen

Das auf Dachflächen und befestigten Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist pro Bauparzelle in einer Zisterne zu sammeln, zwischen zu speichern und gedrosselt an die öffentliche Kanalisation abzugeben.

Genaue Angaben zum maximalen Drosselabfluss aus den Zisternen pro 100 m² befestigte angeschlossene Fläche sowie die Bemessung des Rückhaltespeichers (gemäß den Regelwerken der DWA) werden im Rahmen der Erschließungsplanung von der Kommune ermittelt und den Grundstückseigentümern mitgeteilt.

In die notariellen Kaufverträge ist ein Passus aufzunehmen, dass sämtliches auf den Dachflächen und befestigten Hofflächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser in die Regenwasserzisternen einzuleiten ist; die Zisternen sind als Zwischenspeicher von Niederschlagswasser auszubilden. Das Überlaufwasser aus den Zisternen darf nur gedrosselt der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden.

5.6 Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen

Ob der Baugrund im Baugebiet für einen Einsatz von erdgekoppelten Wärmepumpen-Systemen geeignet ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die fachliche Begutachtung für Anlagen bis zu einer Leistung von 50kJ/s wird hier von privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) durchgeführt. http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/index.htm Entsprechend den Angaben im UmweltAtlas Bayern, ist der Bau einer Erdwärmesondenanlage am Standort nicht möglich (hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch).

6 Immissionen

Landwirtschaft

Bedingt durch die unmittelbare Nachbarschaft von landwirtschaftlich genutzten Agrarflächen und Betrieben sind Lärm-, Staub- und Geruchsimmissionen zu erwarten. Diese Immissionen sind von den Anliegern (Eigentümer oder Mieter) zu dulden. Dies gilt ebenfalls für die Immissionen, die durch landwirtschaftlichen Fahrverkehr verursacht werden.

Haustechnische Anlagen:

Bei der Planung und Installation von Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnlichen Anlagen und Geräten sind die sich aus den Vorgaben des LAI "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" ergebenden Mindestabstände zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Die Kurzfassung des Leitfadens beinhaltet eine kompakte Berechnungshilfe (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden-laerm-bei-stationaeren-geraeten-kurzfassung 1698053205.pdf).

Detailliertere Informationen können der Langfassung (https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/leitfaden-laerm-bei-stationaeren-geraeten-langfassung_1698052163.pdf) entnommen werden.

7 Grünordnung

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

8 Versorgungsleitungen

Im Bereich von Versorgungsleitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände vom Bauherrn sowie den ausführenden Firmen zu erfragen und zu beachten. Hier dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich.

8.1 Leitungen innerhalb von Grünflächen

Innerhalb der planzeichnerisch dargestellten Grünflächen dürfen Leitungen nur verlegt werden, wenn die Schutzabstände zwischen Leitung und Bepflanzung eingehalten werden oder bei einer Unterschreitung der Mindestschutzabstände entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Bei bestehenden Leitungen muss bei der Durchführung von Baumpflanzungen darauf geachtet werden, dass Bäume in ausreichender Entfernung von den Leitungen der Versorgungsträger gepflanzt werden. Die Abstände sind bei den Versorgungsträgern zu erfragen. Sollte dieser Abstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Leitungen erforderlich.

9 Verkehrsflächen / Flächen bzw. Anlagen zur Ver- und Entsorgung

Böschungen und Stützbauwerke der öffentlichen Verkehrsflächen sind zu dulden. Falls im Bereich der Böschungen eine bauliche Anlage errichtet wird, ist diese so auszuführen, dass die Standsicherheit der Erschließungsstraße nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis: Die Darstellungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen stellen nur die beabsichtigte Gestaltung des öffentlichen Raumes dar, jedoch keine Festsetzungen.

Anlagen zur Ver- und Entsorgung sowie Regenwasserretentionszisternen mit gedrosseltem Überlauf als notwendiger Bestandteil der Baugebietserschließung sind ebenfalls zu dulden. Die Lage der Anlagen kann ggf. die Bebaubarkeit der einzelnen Grundstücke beeinflussen, sodass diese zuvor vom jeweiligen Bauherrn eigenverantwortlich bei der Kommune zu erfragen ist, damit keine Schäden oder Beeinträchtigungen durch Unkenntnis hervorgerufen werden.

10 Geländeveränderungen

Geländeveränderungen sind in den Baugesuchen darzustellen. <u>Hinweis:</u> Das natürliche Gelände ist im Grünordnungsplan Bestandsübersicht mit Höhen in m ü. NHN dargestellt.

E	VERFAHRENSVERMERKE
1	Aufstellungsbeschluss Der Gemeinderat Otting hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2	Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Die Gemeinde Otting hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 30.09.2025 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom bis einschließlich
3	Billigungs- und Auslegungsbeschluss Der Gemeinderat Otting hat am den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4	Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom sowie die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
5	Satzungsbeschluss Der Comeinderst Otting het den Rehausungsplan in der Fassung vom Zuletzt

geändert am nach Prüfung der B 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in sei 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.	edenken und Anregungen zum Verfahren nac
Otting, den	
Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister	(Siegel)

6	Aufgeste	llt /	Ausae	efertiat
•	, 9000	/		

7

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplan Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergar Gemeinderates vom übereinstimmt und das maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.	ngenen Satzungsbeschluss des ss die für die Rechtswirksamkeit
Otting, den	
Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister	(Siegel)
In-Kraft-Treten	
Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraf Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wu Der Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufg Dokumente sowie der zusammenfassenden Erklärung nich diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wemding dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.	ft. Irde hingewiesen. geführten Bestandteile und beigefügten ach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit s der Gemeinde Otting sowie in der
Otting, den	
Wolfgang Lechner, 1. Bürgermeister	(Siegel)



BEBAUUNGSPLAN "ESCHELFELD II"

C) BEGRÜNDUNG

Vorentwurf vom 30.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

Α	PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN	3
1	Rechtliches und Ziel der Aufstellung	3
1.1	Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren	
1.2	Anlass/Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes	
2	Übergeordnete Planungsziele	
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	
2.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP)	
2.3	Strukturdaten	
2.4	Innerörtliche Flächenpotenziale	
2.5	Ermittlung des Bedarfs	
3	Planungsrechtliche Situation	
4	Umweltprüfung	10
В	LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES	
1	Lage	
2	Größe	
3	Beschaffenheit, Baugrund	11
C	GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG	12
1	Art der baulichen Nutzung	12
2	Maß der baulichen Nutzung	12
2.1	Grundflächenzahl	12
2.2	Geschossflächenzahl	
2.3	Zahl der Vollgeschosse	
2.4	Höhenlage	
3	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche	
4	Versorgungsleitungen	
5	Örtliche Bauvorschriften	
5.1	Dachformen	
5.2	Schottergärten	
6	Planstatistik	
7 7.1	Variantenvergleich	
7.1 7.2	Beide VariantenVariante 1	
7.3	Variante 2	
7.4	Ausgewählte Variante	
D	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG	16
1	Einleitung	
2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	
3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen	
4	Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen	
E	ERSCHLIESSUNG	18
1	Fließender Verkehr	
2	Ruhender Verkehr	
3	Ver- und Entsorgung	18
F	PLÄNE	19
1	Grünordnungsplan Bestandsübersicht	19
2	Grünordnungsplan Eingriff/Konflikte	20
3	Grünordnungsnlan Maßnahmen	21

A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

1 Rechtliches und Ziel der Aufstellung

1.1 Allgemeine rechtliche Anforderungen an ein Bauleitplanverfahren

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist [...] - §1 (3) BauGB

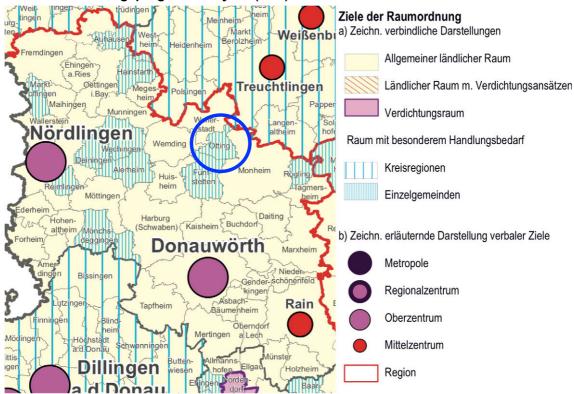
Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. - §1 (5) BauGB

1.2 Anlass/Erfordernis und Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Otting möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von vorrangig Wohnbebauung und sonstigen damit verträglichen Nutzungen schaffen, um der stetigen Nachfrage zu entsprechen. Um auch künftig konkurrenz- und handlungsfähig zu bleiben, sieht es die Gemeinde als erforderlich an, diesen Bedarf durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu decken.

2 Übergeordnete Planungsziele

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt die Otting im allgemeinen ländlichen Raum und ist als Einzelgemeinde mit besonderem Handlungsbedarf gekennzeichnet. Planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen

- (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. [...]
- **(G)** Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, wo zur Sicherung der Versorgung erforderlich auch digital, geschaffen oder erhalten werden.

2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

- (G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass
- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...]
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...]

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

- **(G)** Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.
- **(G)** Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

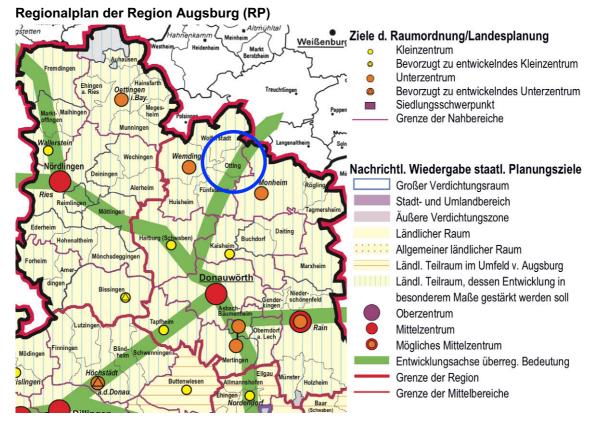
- **(G)** Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

Zur Sicherung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen (LEP 1.1.1 Z) sieht es die Gemeinde als erforderlich an, für die Bevölkerung ausreichend Wohnbaufläche bereitzustellen (LEP 1.1.1 G), die es Berufstätigen ermöglicht in Arbeitsplatznähe zu wohnen. Damit möchte Otting auch seine Eigenständigkeit als Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern (LEP 2.2.5 G).

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen wie z.B. Mehrparteienhäuser oder Doppelhäusern sollen aufgrund der vorherrschenden Topografie und der geringen Plangebietsgröße nicht ausgewiesen werden. Zudem würde dies zu einem Bruch gegenüber dem bereits gewachsenen Siedlungsbild in diesem Bereich führen, was die Gemeinde als städtebaulich nicht verträglich erachtet (LEP 3.1 G).

Um nicht übermäßig Flächen in Anspruch zu nehmen, hat sich die Gemeinde zudem im Vorfeld mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung auseinandergesetzt (LEP 3.2 Z). Die Prüfung innerörtlicher Potenziale ist Punkt 2.4 zu entnehmen. Durch die Lage angrenzend an den baulichen Bestand und die begrenzte Plangebietsgröße wird zudem eine Zersiedelung sowie eine bandartige Siedlungsstruktur vermieden (LEP 3.3 Z & G).

2.2



Gemäß Strukturkarte des Regionalplans der Region Augsburg (RP) liegt die Gemeinde Otting im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll sowie an einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung (unweit der B2).

Teil A des Erläuterungstextes zum RP sind keine raumstrukturellen Zielsetzungen und Grundsätze zu entnehmen, die auf das Plangebiet anwendbar sind.

Teil B des Erläuterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

BV Siedlungswesen

1 Siedlungsstruktur

- **1.1 (G)** Es ist anzustreben, die gewachsene Siedlungsstruktur der Region zu erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiter zu entwickeln. [...]
- **1.5 (Z)** Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar.

Mit der vorliegenden Baugebietsausweisung wird diesen Zielen und Grundsätzen entsprochen bzw. finden diese in der Planung entsprechend Berücksichtigung.

2.3 Strukturdaten

Auf der Grundlage der Auslegungshilfe "Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung" hat die Gemeinde Otting zunächst die Strukturdaten ermittelt.

2.3.1 Landesplanerische Gebietskategorie und Einstufung im Zentrale Orte System

Die Gemeinde Otting liegt nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) im allgemeinen ländlichen Raum und ist als Einzelgemeinde mit besonderem Handlungsbedarf gekennzeichnet. Nach dem Regionalplan Augsburg liegt Otting im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll sowie an einer Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung.

2.3.2 Einwohnerzahl

In Otting wohnen und leben derzeit 797 Einwohner (Stand: 31.12.2024 – www.statistik.bayern.de, GENESIS-Online Datenbank)

2.3.3 Einwohnerentwicklung der letzten zehn Jahre

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Otting bewegte in den vergangenen Jahren auf einem weitgehend einheitlichen Niveau, wie der Datenabruf der GENESIS-Online Datenbank zeigt: Einwohnerzahl in Otting in den letzten 10 Jahren

- 2015: 787 Einwohner
- 2016: 770 Einwohner
- 2017: 778 Einwohner
- 2018: 779 Einwohner
- 2019: 785 Einwohner
- 2020: 770 Einwohner
- 2021: 789 Einwohner
- 2022: 797 Einwohner
- 2023: 815 Einwohner
- 2024: 797 Einwohner

Die Bevölkerungszahlen verhielten sich in den vergangenen zehn Jahren weitgehend konstant und steigen nur marginal an. Aufgrund jüngster Baugebietsausweisungen sowie im Hinblick auf die von der Gemeinde in die Wege geleitete Gewerbegebietsausweisung ist künftig jedoch von einer weiteren Bevölkerungszunahme (Einwohnerzuwachs und Zuzug von in der Gemeinde berufstätigen) auszugehen, sodass entsprechende Bauplätze bereit zu stellen sind und eine Handlungsfähigkeit der Gemeinde in dieser Hinsicht gegeben ist.

Zudem soll durch die Ausweisung des vorliegenden Baugebietes ein Anreiz für junge Menschen geschaffen werden, vor Ort zu bleiben und eigenes Wohneigentum aufzubauen.

2.3.4 Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik

Auch die Bevölkerungsvorausberechnung des Demografie-Spiegels für Bayern, Gemeinde Otting¹ für den Landkreis zeigt, dass die Bevölkerung moderat um bis zu 2,5 % ansteigen wird.

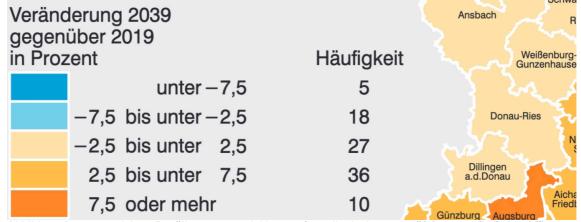


Abbildung 1: prognostizierte Bevölkerungsentwicklung auf Landkreisebene gemäß Demografie-Spiegel für Bayern

Für Otting konkret wird anhand der Karte ebenfalls ein moderater Anstieg von bis zu 2,5 % prognostiziert.

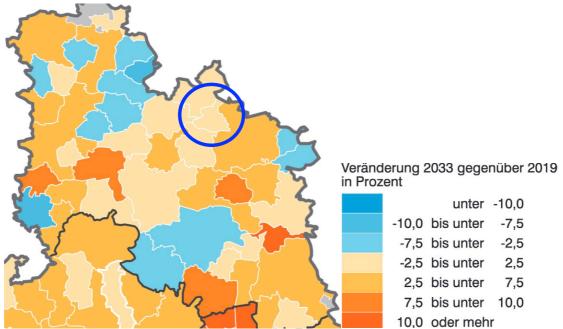


Abbildung 2: prognostizierte Bevölkerungsentwicklung auf kommunaler Ebene gemäß Demografie-Spiegel für Bavern

-

¹ Bay. Landesamt für Statistik: Demografie-Spiegel für Bayern, Gemeinde Otting, Berechnungen bis 2033, hrsg. 08/2021

Das Landesamt für Statistik berechnet folgende Bevölkerungsentwicklung voraus:

Datenblatt 09 779 198 Otting

		davor	ı im Alter von J	ahren
Bevölkerungs- stand am 31.12	Personen insgesamt*	unter 18	18 bis unter 65	65 oder älter
2019	785	148	496	141
2020	770	140	490	140
2021	770	150	490	140
2022	770	150	480	140
2023	770	150	480	140
2024	770	150	480	140
2025	770	150	480	140
2026	770	150	470	140
2027	770	150	470	140
2028	770	150	470	150
2029	770	150	460	150
2030	770	150	460	160
2031	770	150	450	160
2032	770	150	450	160
2033	770	150	450	160

^{*} Die Werte der Jahre 2020 bis 2033 wurden jeweils auf 10 Personen gerundet. Differenzen in den ausgewiesenen Gesamtwerten sind rundungsbedingt.

Abbildung 3: Bevölkerungsvorausberechnung für die Gemeinde Otting gemäß Demographie-Spiegel für Bayern

Die Bevölkerungsvorausberechnung prognostiziert gleichbleibende Einwohnerzahlen für die nächsten Jahre. Nachdem die Prognose aus dem Jahr 2021 stammt, sind jedoch jüngste Entwicklungen der Gemeinde nicht berücksichtigt. Auch zeichnen die aktuellen Bevölkerungszahlen des Bay. Landesamtes für Statistik ein anderes Bild, in dem die Einwohnerzahl bereits jetzt über dem prognostizierten Wert liegt und ein marginaler Anstieg zu verzeichnen ist.

Die Bevölkerungsvorausberechnung für die Gemeinde Otting ist somit nicht als vollumfänglich repräsentativ anzusehen.

2.3.5 Durchschnittliche Haushaltsgröße

Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt in Otting bei aktuell 797 Einwohnern und 32539 erfassten Wohnungen (Stand: 31.12.2024 – www.statistik.bayern.de, GENESIS-Online Datenbank) bei 2,45 Personen je Haushalt. Der Bayerische Durchschnitt liegt laut "Strukturdaten der Bevölkerung und der Haushalte in Bayern 2019" des Bay. Landesamtes für Statistik bei 2,03 Personen pro Haushalt. Ein entsprechender Auflockerungsbedarf ist also für Otting gegeben.

2.4 Innerörtliche Flächenpotenziale

Gemäß LEP-Ziel 3.2 und RP-Ziel 1.5 sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Dies ist sinngemäß auch in § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) verankert.

Auch nach der Auslegungshilfe zur Flächensparoffensive sind vorrangig die bestehenden Flächenpotentiale zu ermitteln, die vorrangig gegenüber neuen Flächen zu nutzen sind. Zu diesen Flächenpotentialen zählen

- Im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen, für die kein Bebauungsplan besteht
- Unbebaute Flächen, für die Baurecht besteht,
- Baulücken, Brachen oder Konversionsflächen im unbeplanten Innenbereich,
- Möglichkeiten der Nutzung leerstehender, un- und untergenutzter Gebäude
- Möglichkeiten der Nachverdichtung bereits bebauter Flächen.

Die Gemeinde Otting befürwortet eine Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung (wenngleich dies nicht zu Lasten wertvoller oder prägender innerörtlicher Grünzüge gehen darf) und hat hierfür folgendes getan.

Bisher durchgeführte Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung²:

Die Gemeinde Otting hat im Zeitraum von 2022 bis 20224 ein Innenentwicklungskonzept/ Vitalitätscheck erstellt, welches die vorhandenen innerörtlichen Potenziale im Gemeindegebiet ermittelt. Weiterhin wurden aktiv Flächeneigentümer kontaktiert und hinsichtlich ihrer Veräußerungsbereitschaft befragt. Die Ergebnisse hierzu sind jedoch ernüchternd und führten nicht zu einem Erwerb innerörtlicher Potenzialflächen.

Auch darüber hinaus geht die Gemeinde stetig auf Flächeneigentümer zu und fragt die Veräußerungsbereitschaft ab.

Es wurden ferner bestehende Wohngebietsflächen mit Rechtskräftigen Bebauungsplänen überprüft:

<u>Bebauungspläne "Ebenfeld", "Ebenfeld II", "Gartensiedlung", "Nördlich von Otting" und "Eschelwegfeld"</u>

In den genannten Baugebieten sind nahezu alle Bauplätze bebaut. Noch bestehende freie Flächen sind bereits veräußert und werden zeitnah einer Bebauung zugeführt, sodass hier keine weiteren Flächenpotenziale bestehen.

Bebauungsplan "Jurastraße"

Das Grundstück des Bebauungsplanes ist in privater Hand, sodass die Gemeinde keinen Zugriff darauf hat und die Vergabe der Bauplätze nicht aktiv steuern kann. Der Grundstückseigentümer beabsichtigt jedoch, das Gebiet zeitnah sukzessive zu bebauen. Für die Gemeinde gibt es hier keine Möglichkeit, noch Wohnbaufläche zu erwerben oder anzubieten.

Künftig vorgesehene Maßnahmen/Vorgehen, um eine zukünftige Innenentwicklung zu stärken:

- Befürwortung von Bauvorhaben mit einer verträglichen Nachverdichtung im Gemeindegebiet
- Verstärkte Bemühung zur Wiederbebauung bestehender Brachflächen analog den bereits durchgeführten o.g. Maßnahmen
- Auftrag an die Verwaltung, bei angedeuteter Veräußerungsbereitschaft von Baulücken zur sofortigen Vorlage zur Entscheidung im Gemeinderat
- Bei künftigen Veräußerungen wird die Gemeinde im Einzelfall über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach BauGB entscheiden, um sich innerörtliche Potenziale zu sichern.

2.5 Ermittlung des Bedarfs

Bei der Gemeinde gehen regelmäßig Anfragen von Interessenten bezüglich freier Wohnbauplätze ein. Zudem verzeichnen die Bevölkerungszahlen der vergangenen Jahre ein marginales aber anhaltendes Wachstum. Ferner ist davon auszugehen, dass die ebenfalls von der Gemeinde in die Wege geleitete Gewerbegebietsausweisung zu einem Zuzug von Beschäftigten führt, für die ein entsprechendes Angebot vorgehalten werden soll. Daher sieht es die Gemeinde als erforderlich an, entsprechende Bauplätze durch die Ausweisung des vorliegenden Wohngebietes anzubieten, um somit handlungsfähig zu bleiben und die Attraktivität als Wohnort zu wahren.

-

² von der Gemeinde am 25.09.2025 zur Verfügung gestellte Informationen

3 Planungsrechtliche Situation

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt im betreffenden Bereich zum Teil bereits Wohnbauflächen (geplant) dar. Weiterhin sind jedoch auch Grünflächen verzeichnet, sodass der Bebauungsplan nicht vollständig aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann. Er wird daher im Parallelverfahren geändert.



Abbildung 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000

4 Umweltprüfung

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES

1 Lage

Das Plangebiet befindet sich im Osten von Otting und grenzt an die bestehende Bebauung.

Der Geltungsbereich ist im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten durch die Fl.-Nrn. 161/1 (TF, Wirtschaftsweg)
- im Nordosten durch die Fl.-Nrn. 161/1 (TF, Gehölze), 158 (TF, Acker)
- im Südosten durch die Fl.-Nrn. 158/2 (Wirtschaftsweg)
- im Südwesten durch die Fl.-Nrn. 28/22, 28/21, 28/14 (jew. Wohnen), 28 (Eschelfeldstraße), 28/7 (Wohnen)

jeweils Gemarkung Otting

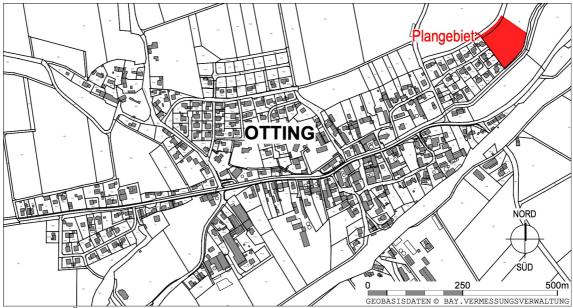


Abbildung 5: Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

2 Größe

Die Gesamtfläche des Planbereichs 1 beträgt 9.043 m².

3 Beschaffenheit, Baugrund

Das Gelände ist überwiegend als Acker genutzt. Im Norden besteht zudem eine Hecke. Das Gelände fällt von Nordwesten nach Südosten, wobei das Gefälle im oberen Bereich ca. 16%, im mittleren Bereich ca. 8% und im unteren Bereich ca. 4 % beträgt. (sh. Plan Bestandsübersicht).

Für gefahrenverdächtige <u>Altablagerungen</u> liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor. Ob <u>Baugrunduntersuchungen</u> durchgeführt wurden, ist nicht bekannt.

C GEPLANTE BAULICHE NUTZUNG

1 Art der baulichen Nutzung

Es ist ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen und soll dem Wohnen im ländlichen Raum dienen (entsprechend den angrenzenden und bereits erschlossenen Wohngebieten). Unzulässig sind dabei die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1, 3, 4 ,5 BauNVO, da der Fokus auf einer Wohnbebauung und ergänzenden, der Versorgung des Gebietes dienenden Nutzungen liegt. Nicht störende Gewerbebetriebe bleiben ausnahmsweise zugelassen, um bspw. Kleingewerbe in die Wohngebäude integrieren zu können.

2 Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4 und soll eine optimale Flächennutzung bei gleichzeitigem schonenden Umgang mit Grund und Boden ermöglichen.

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche [...] zulässig sind. Zulässige Grundfläche ist der [...] errechnete Anteil des Baugrundstücks der von Baulichen Anlagen überdeckt werden darf. (nach §19 Abs.1 und 2 BauNVO)

2.2 Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird aufgrund des Geländegefälles und der damit verbundenen unterschiedlichen Geschossigkeit der Gebäude differenziert ausgewiesen. Im WA 1 beträgt die GFZ 0,6. Im WA 2 hingegen ist aufgrund des steileren Geländes und der damit verbundenen höheren Geschossigkeit der Gebäude eine GFZ von 0,8 festgesetzt.

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschoßfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche [...] zulässig sind. Als Vollgeschosse gelten Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden. (nach \$20 Abs.1 und 2 BauNVO)

2.3 Zahl der Vollgeschosse

Es werden abhängig vom Geländegefälle unterschiedliche Geschossigkeiten zugelassen. So sind im WA 1 maximal zwei Vollgeschosse festgesetzt, um eine verträgliche, dem Geländegefälle entsprechende Kubatur zu wahren. Da im WA 2 das Gelände jedoch deutlich steiler ist, sollen drei Vollgeschosse zugelassen werden, die es ermöglichen, das Gebäude in das Gelände zu integrieren und diese gleichzeitig von der Erschließungsstraße gut andienen zu können. Zudem ist so auch eine höhere Nutzungsdichte möglich.

2.4 Höhenlage

Die Höhenlage muss den Geländeverhältnissen angepasst werden. Um dies zu erreichen, werden in der Satzung Festsetzungen für die Höhenlage getroffen.

Darauf aufbauend wird die maximal mögliche Höhe der Gebäude durch die Festsetzung einer maximalen Wandhöhe festgelegt. Die Höhenangabe bezieht sich auf die Außenwandhöhe und beschreibt damit das Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes in der Landschaft und in seiner unmittelbaren Umgebung. Die Festlegung einer Wandhöhe wahlweise vom bestehenden Gelände oder von der zugeordneten Erschließungsstraße aus bewirkt, dass die städtebaulich gewollten Höhen bei der Ausführung der Gebäude eingehalten werden und keine extremen Konstellationen der Gebäude entstehen.

3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Es sollen Einzelhäuser entstehen. Dies berücksichtigt die gewachsene Siedlungsstruktur im Osten Ottings und trägt dem Bedarf an Wohnraum in angemessenem Umfang Rechnung. Eine Ausweisung von Mehrparteienhäusern oder Doppelhäusern soll aufgrund der vorherrschenden Topografie und der geringen Plangebietsgröße nicht erfolgen. Dies erachtet die Gemeinde als städtebaulich nicht verträglich.

Mit der Festsetzung einer Baugrenze sowie der Festsetzung zum Vorplatz (Zufahrt) von Garagen und Carports wird bauplanungsrechtlich eine verkehrssichere Situierung der Garagen und Carports gesichert.

4 Versorgungsleitungen

Um das Ortsbild nicht nachteilig zu beeinträchtigen, wird festgesetzt, dass neu hinzukommende Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen sind.

5 Örtliche Bauvorschriften

5.1 Dachformen

Es sind Satteldächer, Walmdächer und Zeltdächer festgesetzt, um der Nachfrage bzw. den individuellen Bauwünschen zu entsprechen. Zudem sind diese Dachformen auch bereits in anderen Baugebieten der Gemeinde zulässig. Dies hält der Gemeinderat für städtebaulich verträglich bzw. auch erforderlich und möchte so den Bauherren unterschiedliche Möglichkeiten bieten.

5.2 Schottergärten

In Zusammenhang mit der Festlegung einer Grundflächenzahl sollen auch flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schotterschüttungen (gemeinhin als "Schottergärten" bezeichnet), Kunstrasen, Plattenbeläge und ähnliche Befestigungen im Hinblick auf umweltrelevante Aspekte und auch zur Einschränkung nachteiliger Auswirkungen auf das Orts- und Straßenbild durch eine entsprechende Festsetzung begrenzt werden. Diese sind – auch in versickerungsfähiger Gestaltung – als "bauliche Anlagen" im Sinne von § 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO einzuordnen. Sie überdecken den Boden und haben insofern eine bodenrechtliche Relevanz (im Sinne erheblicher Auswirkungen auf Bodenflora und -fauna). Zudem liegen hierfür auch die Voraussetzungen für die Zulassung einer Überschreitung im Einzelfall nach § 19 Satz 4 Nr. 4 BauNVO nicht vor. Danach können Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens zulässig sein. Derartig geringfügige Auswirkungen haben nur Überschreitungen der GRZ durch bauliche Anlagen, die den Boden nicht versiegeln, sondern Oberflächenwasser einsickern lassen, den Luftaustausch mit dem Boden gewährleisten sowie die Bodenflora und -fauna nicht wesentlich beeinträchtigen. Bereits die oftmals große Fläche solcher Schottergärten/-schüttungen spricht gegen die Annahme, dass die Überschreitung nur geringfügige Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens hat. Darüber hinaus haben Stein-. Schotter- und Kiesflächen ganz erhebliche Auswirkungen auf die Bodenflora und -fauna. Zwar sind die Kiesbeete mitunter wasserdurchlässig, beeinträchtigen jedoch die weiteren Bodenfunktionen. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind mit dem Sinn und Zweck der Mitberechnungsklausel des § 19 Abs. 4 S. 1 BauNVO nicht zu vereinbaren. Dieser dient, wie bereits dargestellt, u.a. dem Ziel, die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB umzusetzen.

Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen ferner einen Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind. Pflanzen können aufgrund des oftmals zusätzlich darunter verbauten Vlieses und der Schotterflächen kaum bis gar nicht wachsen. Zudem haben sie aufgrund der oben beschriebenen Ausprägung auch einen nachteiligen Einfluss auf das örtliche Mikroklima.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die sog. "Schottergärten" oftmals mittels Folien nach unten abgedichtet sind und Wasser daher nicht oder nur schwer versickern kann. Dies verhindert die Grundwasserneubildung und erhöht die Gefahren durch Starkregen. Zudem werden in der Regel Pestizide eingesetzt, um ein Aufkommen von unerwünschtem Bewuchs zu vermeiden.³

Es soll jedoch in den Vorgärten grünen und blühen, damit Bienen und andere Insekten Nahrung finden. Insofern ist der Begriff Schottergarten in sich bereits ein Widerspruch.

6 Planstatistik

Nettobauland	6.464 qm		71,5%
allgemeines Wohngebiet	6.464 qm		100,0%
Verkehrsflächen	1.299 qm		14,4%
Straßenverkehrsflächen	448 qm		34,5%
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	851 qm		65,5%
- davon Fuß- und Radweg		134 qm	
- davon verkehrsberuhigter Bereich		717 qm	
Grünflächen	1.280 qm		14,2%
Grünfläche, öffentlich	1.280 qm		100,0%
- davon Anpflanzung		403 qm	
- davon Gehölzerhalt		510 qm	
Gesamtfläche Planbereich 1	9.043 qm		100,0%

-

³ Ausführungen gemäß Bayerischem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Schreiben vom 27.07.2021, Az.: 25-4611.113-1-61 als Anlage zum Rundschreiben Nr. 249/2021 des Bayerischen Städtetags vom 4. August 2021

7 Variantenvergleich



7.1 Beide Varianten

- Erschließung über vorhandene Anschlüsse der Eschelfeldstraße
- Möglichkeit der Fortführung der Erschließung bei künftigen baulichen Entwicklungen

7.2 Variante 1

- greift die Aufteilung von Bauplätzen und Erschließung des benachbarten Baugebietes auf
- rechteckiger Wendeplatz mit Grünfläche öffnet das Baugebiet nach Süden
- eine fußläufige Verbindung zum südlich verlaufenden Weg ist möglich
- es ergeben sich 9 Bauparzellen mit Größen zwischen 650 m² und 950 m²
- die Wohngebietsfläche beträgt ca. 0,65 ha.

7.3 Variante 2

- innere Erschließung über eine Ringstraße
- Erschließung der südlichen Parzellen über einen abgerundeten Wendeplatz mit einer Strichstraße
- eine fußläufige Verbindung zum südlich verlaufenden Weg ist möglich
- es ergeben sich 9 Bauparzellen mit Größen zwischen 650 m² und 820 m²
- die Wohngebietsfläche beträgt ca. 0,66 ha.

7.4 Ausgewählte Variante

Variante 1 wurde nach eingehender Beratung zur weiteren Umsetzung vom Gemeinderat ausgewählt.

D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind §1a BauGB, Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie §15 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Das Plangebiet wird mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen aus dem Jahr 2021⁴ bewertet.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen. Mit der Festsetzung und Zuordnung der Ausgleichsflächen wird den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung getragen. Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden nachfolgend aufgeführte Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
- Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- · Ermitteln des verbleibenden Ausgleichsbedarf
- Auswahl geeigneter Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan ist das Regelverfahren anzuwenden.

2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs basiert auf der Einstufung des Plangebietes nach den Biotop- und Nutzungstypen der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), denen eine entsprechende Wertigkeit in Form von Wertpunkten zugewiesen wurde. Der Beeinträchtigungsfaktor entspricht gemäß Leitfaden der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 2 BauNVO. Diese beträgt im vorliegenden Fall 0,4 .

Der Planungsfaktor berücksichtigt die festgesetzten, planerischen Optimierungen durch Minderungsmaßnahmen am Ort des Eingriffs, wodurch eine Reduzierung des Beeinträchtigungsfaktors herbeigeführt werden kann. Dabei kann je Minderungsmaßnahme ein Abzug von 5% angesetzt werden.

Flächen ohne (erneuten) Eingriff werden nicht bilanziert.

Vorentwurf vom 30.09.2025 Planungsbüro Godts

⁴ BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

Betroffener Biotop-/ Nutzungstyp	Code	Wert	Beeinträch- tigungsfak- tor	Betroffene Fläche (m²)	Kompensations- bedarf in Wertpunkten ¹⁾				
Acker	A11	2	0,4	7.369	5.895				
Bäume, standortgerecht, mittlere Ausprägung	B312	9	0,4	278	1.001				
Intensivgrünland	G11	G11 3 0,4			272				
Summe					7.168				
Planungsfaktor	Begrür	ndung			Anrechnung				
Summe (max. 20%)	Summe (max. 20%) 0%								
Ermittelter Kompensationsbedarf in Wertpunkten 7.168									

^{1) =}Fläche x Wert x Faktor der Beeinträchtigung

3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen

Vermeidung, Minderung

Das Plangebiet wird in den Randbereichen mit heimischen Gehölzen eingegrünt. Dies soll die landschaftliche Einbindung des Baugebietes gewährleisten und schafft neue Lebensraumstrukturen.

Ausgleich

Der ermittelte Kompensationsbedarf wird extern auf einer Teilfläche der Flurnummer 657 Gemarkung Otting umgesetzt. Die Fläche befindet sich im Ökokonto der Gemeinde Otting. Hier wurde im Jahr 2022 gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth ein Konzept zur Aufwertung des ehemaligen Burgweihers samt Nebenflächen erarbeitet und umgesetzt. Die Maßnahmen sind in den textlichen Festsetzungen beschrieben.

4 Umsetzung und dauerhafte Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

Die Ausgleichsfläche ist im Planbereich 2 dargestellt und in den textlichen Festsetzungen entsprechend beschrieben. Die Umsetzung der Maßnahmen begann bereits mit der Meldung für die Einzahlung in das Ökokonto. Eine dingliche Sicherung ist nicht erforderlich, da sich die Flächen im städtischen Eigentum befinden.

E ERSCHLIESSUNG

1 Fließender Verkehr

Das Plangebiet wird über die Eschelfeldstraße erschlossen. Die südlich der Erschließungsstraße gelegenen Parzellen werden über eine Stichstraße mit Wendeplatz erschlossen.

2 Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird auf den privaten Baugrundstücken untergebracht. Auf jedem Grundstück ist eine Doppelgarage möglich. Mehrbedarf ist aufgrund der Festsetzungen gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung eigens auf dem Grundstück nachzuweisen.

3 Ver- und Entsorgung

Die Klärung der Abwässer erfolgt durch die Kläranlage Weilheim.

Die Wasserversorgung erfolgt über das Trinkwassernetz der Gemeinde Fünfstetten.

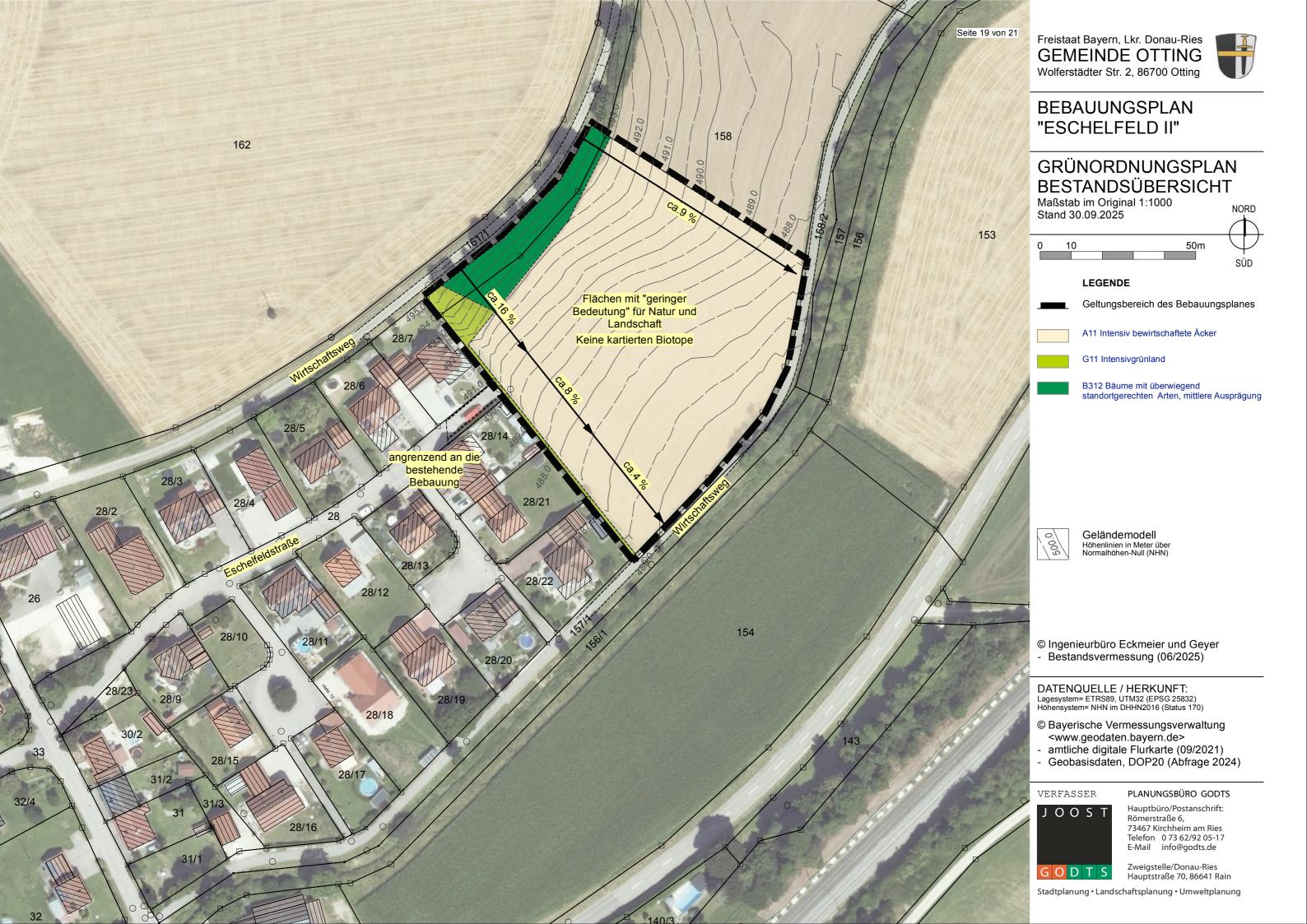
Die Beseitigung der festen Abfallstoffe erfolgt durch die Müllabfuhr auf Landkreisebene.

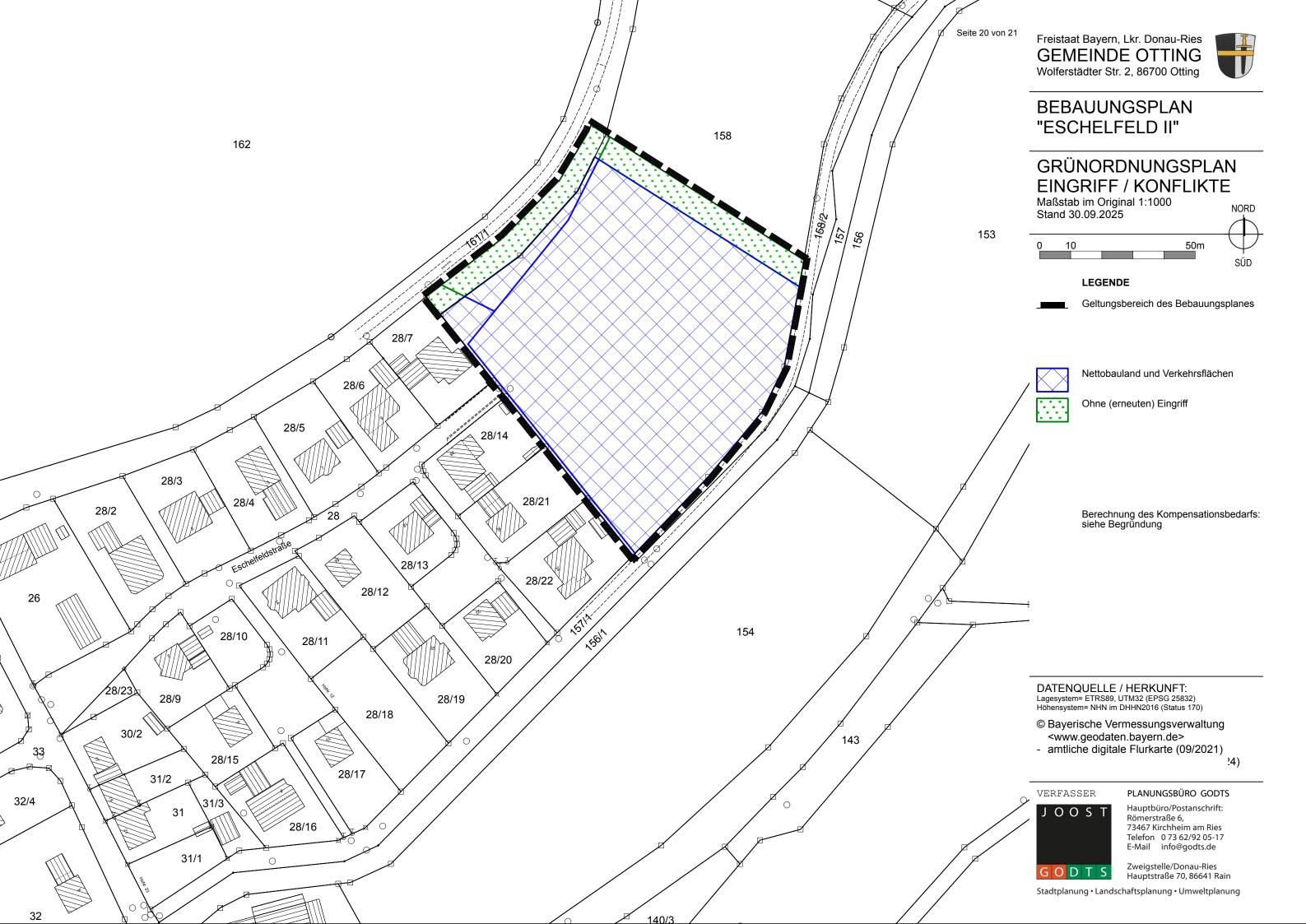
Die Stromversorgung ist durch die LEW Verteilnetz GmbH gesichert.

Allgemeine Hinweise

Um das Siedlungs- bzw. Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, müssen sämtliche neu hinzukommenden Versorgungsleitungen unterirdisch verlegt werden.

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Notwendige Abstimmungen, Planungen und Genehmigungen sind bei den einzelnen Leitungsträgern vor Baubeginn einzuholen, um keine Gefahren bzw. Schäden durch Unkenntnis zu verursachen.









BEBAUUNGSPLAN "ESCHELFELD II"

D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 30.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

Α	EINLEITUNG	4
1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	l
2.1	Fachgesetze	
2.2	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)	
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)	
2.4	Flächennutzungsplan	
3	Schutzgebiete und -ausweisungen	
4	Naturräumliche Gegebenheiten	
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert	
_	-	
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU	0
В	BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER	
	UMWELTAUSWIRKUNGEN	7
1	Schutzgut Menschen	
1.1	Basisszenario	
1.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
1.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	
1.4	Fazit	
2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
2.1	Basisszenario	
2.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
2.3 2.4	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	
3	Schutzgut Fläche	
3.1	Basisszenario	9
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
3.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	
3.4	Fazit	. 10
4	Schutzgut Boden	.10
4.1	Basisszenario	. 10
4.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	. 10
4.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	. 11
4.4	Fazit	
5	Schutzgut Wasser	.11
5.1	Basisszenario	
5.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	. 11
5.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	
5.4	Fazit	
6	Schutzgut Klima und Luft	
6.1	Basisszenario	
6.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
6.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	
6.4	Fazit	
7	Schutzgut Landschaft	
7.1	Basisszenario	
7.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
7.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	
7.4	Fazit	
8	Schutzgut Sach- und Kulturgüter	
8.1	Basisszenario	
8.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	
8.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	
8.4	Fazit	. 14

9	Wechselwirkungen	14
9.1	Basisszenario	
9.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
9.3	Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung	14
9.4	Fazit	14
С	GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUN	IG UND
	ZUM AUSGLEICH	15
1	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	15
2	Schutzgut Landschaftsbild	15
	•	
D	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	15
Е	AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUR	
		4.5
	ÜBERWACHUNG	15
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens	15
2	Maßnahmen zur Überwachung	15
F	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	16

A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

§ 2 Abs. 4 S. 2 BauGB ermächtigt die Gemeinde, Umfang und Detaillierungsgrad der für den jeweiligen Bauleitplan erforderlichen Ermittlungen festzulegen (Scoping). Bei der Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads sowie der Methode haben die gem. § 4a Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden die Gemeinde entsprechend zu unterrichten. Insofern sind im laufenden Planungsprozess auch die Hinweise, Anregungen und Einwände der eingegangenen Stellungnahmen in die Ausarbeitung dieses Umweltberichts mit eingeflossen.

Den für die Praxistauglichkeit ausschlaggebenden Umfang der Ermittlung steuert § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB über die Kriterien Erheblichkeit, Voraussehbarkeit und Abwägungsbeachtlichkeit der Umweltauswirkungen. Das Erheblichkeitskriterium in Abs. 4 S. 1 ist auf die spezifischen Voraussetzungen wie z.B. Art, Größe, Standard, Verkehrsaufkommen der durch den Plan eröffneten Nutzungen und die jeweiligen Auswirkungen auf die im Plangebiet vorhandenen Wertigkeiten und Vorbelastungen des Einzelfalls ausgerichtet. Die Gemeinde hat insoweit eine Einschätzungsprärogative, d.h. einen gewissen Spielraum bei der Bewertung von Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Otting möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung von vorrangig Wohnbebauung und sonstigen damit verträglichen Nutzungen schaffen, um der stetigen Nachfrage zu entsprechen. Um auch künftig konkurrenz- und handlungsfähig zu bleiben, sieht es die Gemeinde als erforderlich an, diesen Bedarf durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu decken.

2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

2.1 Fachgesetze

Die in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegten Ziele des Umweltschutzes werden auf der Ebene der Bauleitplanung beachtet. Für die Umsetzung der allgemeinen Ziele des § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach Bauleitpläne u.a. dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu erweitern, werden bei dieser Planung insbesondere folgende rechtlichen Regelungen beachtet:

- Berücksichtigung des Vermeidungs- und Ausgleichsgebotes voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes nach § 1a Abs. 3 BauGB
- Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- Nach § 1 Abs. 1 BBodSchG sind Einwirkungen auf die natürliche Funktion der Böden möglichst zu vermeiden. Nach § 7 obliegt dem Grundstückseigentümer die entsprechende Vorsorgepflicht, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist. Nach § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Nach § 14 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen. Zur Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial wird ein Massenausgleich angestrebt. Sollte dennoch überschüssiger Aushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

- Den Erfordernissen des Klimaschutzes / Klimafolgeanpassung wird nach § 1a Abs. 5 BauGB Rechnung getragen, in dem entsprechende grünordnerische Festsetzungen getroffen werden, die die lokalklimatischen Auswirkungen abmindern und für ein verträgliches Klima innerhalb der Bebauung sorgen sollen sowie CO₂ binden.
- Berücksichtigung von Bodendenkmalen, Denkmalbereichen und Baudenkmälern nach Art.
 7 und 8 BayDSchG

2.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

- <u>3.1 (G)</u>: Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.
- 3.2 (Z): In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.
- 3.3 (Z): Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. [...]

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält der Regionalplan:

• <u>1.5 (Z)</u>: Für die Siedlungsentwicklung sollen in allen Teilen der Region vorrangig Siedlungsbrachen, Baulücken und mögliche Verdichtungspotenziale unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Siedlungsstruktur genutzt werden.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird. Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Ziele der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

2.3 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)

Das Arten- und Biotopschutzprogramm¹ gibt für das Plangebiet Zielsetzungen oder Maßnahmen an:

- Aufbau eines Biotopverbundes im Bereich der übrigen Talfüllungen, Bachauen und Bachtäler
- Neuanlage von Kleinstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Obstwiesen, Wildgrasfluren) in ausgeräumten Ackerlandschaften, Vernetzung isolierter Bestände
- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes Nr. 11 "Möhrenbachtal mit Einzugsgebiet Uhlberg-Komplex": Sicherung der vielfältigen, kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft, Erhalt des standortbedingt breiten Spektrums an Biotoptypen durch Förderung extensiver Nutzungsformen

2.4 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan² (FNP) als Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen dargestellt. Umweltrelevante Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

3 Schutzgebiete und -ausweisungen

Das Plangebiet liegt vollflächig im Naturpark "Altmühltal". Weitere Schutzgebiete, Schutzausweisungen oder amtlich kartierte Biotope sind nicht verzeichnet. ^{3,4}

¹ Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Donau-Ries, Stand: 1995

² Gemeinde Otting, Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (04/2006), Verfasser: HPC AG, Harburg

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 28.07.2025

⁴ Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 20.07.2025

4 Naturräumliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich nach Meynen und Schmithüsen et. al. in der naturräumlichen Einheit "Südliche Frankenalb" (082).

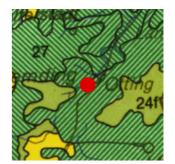
Die Südliche Fränkische Alb ist im Landkreis der Naturraum mit dem zweithöchsten Waldanteil. Insbesondere im Südteil, am Donauabhang, aber auch am Uhlberg bei Wolferstadt und in den Altmühlnebentälern fällt der Wald durch eine naturnahe, laubholzreiche Bestockung auf. Andere Wälder der Alb (insbesondere nördlich Monheim) werden jedoch vergleichsweise intensiv bewirtschaftet und zeichnen sich durch monostrukturierte Nadelforste aus. Infolge der relativ weiten Verbreitung der lehmigen Albüberdeckung ist die landwirtschaftliche Nutzung intensiv. Ähnlich wie auf der Riesalb konzentrieren sich die Grünlandbereiche entlang der Fließgewässer, besonders ausgeprägt im Wörnitz- und Usseltal. Eine Reihe von Flurbereinigungen hat zur Strukturarmut der landwirtschaftlichen Fläche beigetragen. Strukturreiche, komplexe Landschaften mit einer hohen Biotopdichte sind räumlich konzentriert. Sie finden sich entlang des Riesrandes und des Wörnitzdurchbruches, stellenweise am Donauabhang, im Usseltal und in den Altmühl-Nebentälern.

5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

Der Geltungsbereich liegt nach Seibert im Vegetationsgebiet 26 "Wachtelweizen-Platterbsen-Buchenwald (*Lathyro-Fagetum melampyretosum*)". ⁵

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

Fagus sylvatica, Quercus robur, Acer pseudoplatanus, A. campestre, Fraxinus excelsior, Sorbus aucuparia, gebietsweise auch Abies alba Crataegus monogyna, C. oxyacantha, Corylus avellana, Comus



sanguinea, Rhamnus irangula, Prunus spinosa, Sambucus racemosa, Lonicera xylosteum

6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU

Der Geltungsbereich liegt nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt im Vegetationsgebiet L6a "Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald".⁶

<u>Verbreitung</u>: In Bereichen mit (zumindest oberflächlich) basenarmen, örtlich wasserstauenden Lehmdecken landesweit verbreitet mit Schwerpunkt in der submontanen Stufe

<u>Kennzeichnung</u>: Vegetationskomplex der schwach bis örtlich deutlich grundwasserbeeinflussten Bereiche in Silikatgebieten

Zusammensetzung: Vorherrschend Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald (örtlich auch Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald) oder Flattergras-Buchenwald; örtlich im Wechsel mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald, seltener auch Pfeifengras-(Buchen-) Stieleichenwald

<u>Standorte</u>: Basen- und nährstoffarme Böden der Silikatgebiete; Grundwassereinfluss schwach bis örtlich deutlich ausgeprägt, aber weitgehend ohne Nassstandorte

⁵ SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

⁶ BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden wird das Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand als Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen) sowie eine Prognose des Umweltzustandes bei einer Nichtdurchführung und einer Durchführung der Planung (soweit abschätzbar) beschrieben. Der Zeithorizont bezieht sich hierbei auf die voraussichtliche Dauer des Bestehens der geplanten Nutzung.

Als zusammenfassendes Fazit und zum leichteren Verständnis erfolgt abschließend zu jedem Schutzgut eine verbalargumentative Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen bei Durchführung der Planung in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. mit sinngemäßen Begrifflichkeiten.

Es werden weiterhin die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind, benannt und in die jeweiligen Prognosen bei der Durchführung der Planung berücksichtigt.

Soweit es für die jeweilige Art der Umweltauswirkung standardisierte Bewertungsverfahren gibt, wurden diese angewendet und in der nachstehenden Beurteilung mit einbezogen (z.B. Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" von 2021).

1 Schutzgut Menschen

1.1 Basisszenario

Der Geltungsbereich liegt im Osten von Otting angrenzend zur bestehenden Bebauung. Nördlich und südlich verlaufen bestehende Wege die als Rad- bzw. Wanderweg ausgewiesen sind

Das Plangebiet ist intensiv als Acker genutzt und hat keine besondere Funktion oder Bedeutung hinsichtlich der Erholung oder des Aufenthalts von Menschen.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Erhalt gesunder und ungestörter Wohn- und Arbeitsverhältnisse für den Menschen sowie die Erhaltung von Flächen für die Naherholung herangezogen.

1.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

1.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich:

Für die Aussagen im Rahmen des Umweltberichts wird davon ausgegangen, dass für und durch das Bebauungsplangebiet keine Konfliktsituation mit den umliegenden Nutzungen besteht, da der Bebauungsplan im Zusammenhang mit bereits bestehender Bebauung geplant wird. Auch der ausgewiesene Wanderweg sowie der Radweg bleiben erhalten und können weiterhin genutzt werden.

Planbedingter Fahrverkehr:

Planbedingt kann es zu einer Zunahme des Fahrverkehrs im Bereich der angrenzenden Bestandsbebauung kommen.

Das zu erwartende Verkehrsaufkommen lässt sich mit Hilfe des Verfahrens der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung⁷ überschlägig abschätzen. Darauf basierend lassen sich die Auswirkungen auf die Wohnnachbarschaft beurteilen.

Für das Verkehrsaufkommen aus Wohnnutzungen ist die Anzahl der Einwohner die bestimmende Schlüsselgröße. Die Einwohnerdichte kann unmittelbar über die Anzahl der 9 Baugrundstücke und die Vorgabe in den textlichen Festsetzungen, Punkt B 4 abgeleitet werden:

"Je Einzelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig."

Somit ergeben sich bei 9 Parzellen bis zu 18 Wohneinheiten.

⁷ Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (2000): Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Teil 2: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung, Bosserhoff, Wiesbaden

In ländlichen Gebieten kann gemäß dem Verfahren der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung von 2,4 bis 2,7 Einwohnern pro Wohneinheit ausgegangen werden. Vorsorglich wird von 2,7 Einwohnern ausgegangen, sodass sich insgesamt 48,6 Einwohner errechnen.

Im ländlichen Raum kann weiterhin gemäß Verfahren der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung von 3,3 bis 3,8 Pkw-Fahrwegen je Tag und Person ausgegangen werden. Vorsorglich wird somit mit einer Wegehäufigkeit von 3,8 Wegen pro Person gerechnet.

Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs (MIV-Anteil) für Einwohnerverkehr beläuft sich gemäß Verfahren der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung auf 30 bis 70 Prozent. Da das Plangebiet weitgehend nicht an öffentliche Verkehrsmittel angebunden ist, kommt ein MIV-Anteil von 70 Prozent zum Ansatz.

Der Pkw-Besetzungsgrad kann mit 1,2 Personen pro Pkw angenommen werden.

Aus den oben genannten Vorgaben ergeben sich demnach geschätzt bis zu <u>275,31 Fahrbewegungen</u> täglich (48,6 Einwohner * 0,7 = 34,02 Personen : 1,2 Personen je Pkw = 28,35 Pkw * 3,8 Wege = 107,73 Fahrten). Im Durchschnitt entstehen so <u>4,4 Fahrten je h</u>.

Diese überschlägige Ermittlung versteht sich als <u>exemplarische Berechnung zur Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen</u>. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen unterliegt weiteren verschiedenen Faktoren wie z.B. der individuellen Lebensführung der Einwohner (berufstätig ja/nein, Führerschein vorhanden ja/nein, tatsächliche Personenzahl je Haushalt, Haupt-An- und Abfahrtszeit, Anzahl der Pkw je Haushalt etc.) und kann abweichen.

Die ermittelte, sehr geringe stündliche Verkehrszahl (deutlich unter 100 Fahrzeuge pro Stunde) lässt darauf schließen, dass der neu entstehende Verkehrslärm verträglich mit der Bestandsbebauung ist.

1.4 Fazit

Für das Schutzgut Mensch sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.1 Basisszenario

Das Plangebiet umfasst eine intensiv genutzte, landwirtschaftliche Fläche. Im Norden besteht eine Hecke/Gehölzreihe. Westlich schließt sich die Bebauung des Ortes an. Bedingt durch die intensive Nutzung ist das Plangebiet als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt weitgehend von untergeordneter Bedeutung.

Vögel

Aufgrund der umliegenden Gehölze, der Bebauung des Ortes und der damit einhergehenden Vergrämungswirkung stellt das Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes dar. Die umliegenden und im Plangebiet befindlichen Gehölze bieten vielmehr Lebensraumpotenzial für Gehölzbrüter und ggf. Greifvögel.

Für Wasservögel weist das Plangebiet keine Relevanz auf, da keine geeigneten Gewässer im Planungsumfeld vorkommen.

Reptilien und Amphibien:

Für Reptilien weist das Plangebiet aufgrund seiner bisherigen Nutzung keine geeignete Lebensraumausstattung auf (fehlen von trocken-warmen Bereichen, Eiablagestellen, Überwinterungsquartiere etc.). Auch Amphibien finden im Plangebiet keine geeigneten Bedingungen (keine Standgewässer vorhanden).

Fledermäuse:

Das Plangebiet selbst ist aufgrund der arten- und blütenarmen Ausprägung und dem Fehlen an geeigneten Quartierstrukturen kein geeigneter Lebensraum für Fledermäuse. Es ist anzunehmen, dass allenfalls die Gehölze in geringer Intensität zur Nahrungssuche aufgesucht oder als Leitstruktur genutzt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass umliegende, störungsärmere bzw. Besser strukturierte Bereiche (z.B. Waldbereiche im Westen und Süden) bevorzugt werden.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Schutz der Lebensräume und Artvorkommen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie die Erhaltung der Funktions- und Wechselbeziehungen zwischen Lebensräumen und Populationen (Biotopvernetzung) herangezogen.

2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

2.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Vöael:

Aufgrund der unterordneten Bedeutung als Lebensraum ist keine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten anzunehmen. Lediglich die teilweise Entfernung/Überplanung der Bestandsgehölze führt zu einem Verlust von Strukturen für die Nahrungssuche, zur Nestanlage bzw. von potenziellen Singwarten für Gehölzbrüter, wenngleich der Verlust aufgrund der Kleinräumigkeit und der weiterhin vorhandenen Gehölze im Umfeld als nicht signifikant zu bewerten ist.

Zudem wird im Rahmen der Grünordnung darauf Augenmerk gelegt, wieder ein entsprechendes Angebot an Strukturen bereitzustellen, die diesen Verlust ausgleichen. Nachteilige Auswirkungen auf die Avifauna sind somit nicht zu erwarten.

Reptilien und Amphibien:

Nachteilige Auswirkungen sind mangels einer Lebensraumeignung im Plangebiet nicht zu erwarten.

Fledermäuse:

Nachteilige Auswirkungen sind mangels einer Lebensraumeignung nicht zu erwarten. Aufgrund ihrer hervorragenden Manövrierfähigkeit ist auch nicht davon auszugehen, dass es bei Transferflügen der Tiere durch die zu erwartende Bebauung und den damit verbundenen Bauarbeiten zu einer Schädigung oder Tötung von Individuen kommt.

Biotop- und Nutzungstypen

Gemäß Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ergibt sich ein Maßnahmenbedarf von insgesamt 7.168 Wertpunkten (vgl. Begründung, Kap. "Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung"). Dieser Kompensationsbedarf wird durch eine externe Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos ausgeglichen.

2.4 Fazit

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

3 Schutzgut Fläche

3.1 Basisszenario

Mit der Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Jahr 2017 wurde das Schutzgut Fläche eingeführt. Dabei geht es im Wesentlichen um die Intensität und die Art der Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens bzw. von Plänen, die dies wie der Bebauungsplan durch bestimmte Festsetzungen ermöglichen. Damit wird ein besonderes Merkmal auf die Tatsache gelenkt, dass die mögliche Nutzungen von Flächen nicht beliebig fortgeführt werden können und Fläche somit endlich ist.

Ausgangsnutzung

Das Plangebiet stellt einen überwiegend intensiv als Acker genutzten und geringfügig mit Gehölzen bestandenen Bereich dar.

Insbesondere die als Acker genutzte Fläche nimmt dabei die grundlegend wertgebende Funktion der Nahrungsmittelerzeugung wahr.

Flächenangaben

Planbereich 1 hat eine Größe von 9.043 m², wobei der Großteil mit 7.970 m² auf die vorhandene Ackernutzung entfällt. Untergeordnete Flächenanteile entfallen auf die Gehölze im Norden, sowie eine kleine Grünfläche am Siedlungsrand.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird die Verringerung der Flächeninanspruchnahme und die Steigerung der Flächeneffizienz herangezogen.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

3.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Nutzungsänderung

Durch die hinzukommende Bebauung verändert sich die bisherige Flächenqualität. So verlieren die bisherigen Ackerflächen die Funktion zur Nahrungsmittelerzeugung und scheiden voraussichtlich langfristig für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung aus. Dies wiederum kommt jedoch der Bereitstellung von Wohnbaufläche zur Deckung des Wohnraumbedarfs zugute. Die Art der qualitativen Wertigkeit verschiebt sich somit.

Neuinanspruchnahme

Bei einer Realisierung der Bebauung kommt es zu einer vollständigen Neuinanspruchnahme der bisherigen Ackerfläche. Diese Teilt sich auf in Bauflächen, die für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen sowie die Eingrünung.

Dauerhaftigkeit

Sämtliche Flächeninanspruchnahmen sind auf einen langfristigen Betrachtungshorizont ausgelegt. So wird davon ausgegangen, dass die Wohnbebauung über Generationen hinweg erhalten bleibt. Damit einhergehend bleiben auch die Verpflichtungen zum Erhalt der Eingrünung und der Kompensationsmaßnahmen bestehen.

3.4 Fazit

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

4 Schutzgut Boden

4.1 Basisszenario

Im Bereich des Plangebietes ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile durch die intensive Ackernutzung mit häufigen, intensiven Bearbeitungsgängen bereits beeinflusst/gestört sind.

Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt. Die Ackerflächen weisen laut UmweltAtlas eine nur geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit werden die natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage, Bestandteil des Naturhaushalts, Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion, Produktionsfaktor) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte herangezogen.

4.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

4.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Planung werden Böden durch Versiegelung und Überbauung in Anspruch genommen. Dadurch kommt es zu weiteren Veränderungen des Bodengefüges in Form von Abgrabungen, Zwischenlagerungen und/oder Auffüllungen.

In den baulich beanspruchten Bereichen gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren und der Boden steht als Standort und Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Der Austausch zwischen Bodenluft und Atmosphäre wird unterbunden, die Böden scheiden für die Filterung, Pufferung, Transformation und damit für die Reinigung des Sickerwassers gänzlich aus.⁸

Der Boden wird im Bereich der Ackerflächen ferner dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

4.4 Fazit

Aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

5 Schutzgut Wasser

5.1 Basisszenario

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet sind keine Wasserschutzgebiete bekannt bzw. liegt das Planungsgebiet nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Des Weiteren sind im Planungsgebiet selbst weder Fließ- noch Stillgewässer vorhanden. Auch amtlich festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bestehen nicht im Plangebiet.

Gemäß UmweltAtlas ist das Wasserrückhaltevermögen des Bodens bei Starkniederschlägen im vorliegenden Plangebiet hoch bis sehr hoch.

Der Grundwasserhaushalt ist aufgrund der unversiegelten Freiflächen als intakt einzuschätzen.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Erhalt des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers bzw. die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch Stoffimmissionen herangezogen.

5.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

5.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die baubedingte Oberflächenversiegelung wird die Versickerung von Niederschlagswasser, das Rückhaltevolumen und damit auch die Grundwasserneubildung in Teilen reduziert. Ferner kann bei Regenereignissen eine erhöhte Ableitung von Oberflächenwasser auf den versiegelten Flächen auftreten.

Von außen kommendes Oberflächenwasser kann jedoch durch die vorhandenen und neu anzulegenden Gehölzstrukturen z.T. abgefangen bzw. zurückgehalten werden.

Auch kann anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser weiterhin auf den unbebauten Grundstücksteilen in den Boden gelangen.

5.4 Fazit

Für das Schutzgut Wasser sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten

⁸Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2012): Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung in Niedersachsen. URL: http://www.lbeg.niedersachsen.de/

6 Schutzgut Klima und Luft

6.1 Basisszenario

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Bebauten Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet.⁹ Diese werden vielmehr als Wärmeinseln eingestuft. Wäldern wird eine lufthygienische Ausgleichsfunktion zugesprochen, d.h. sie "produzieren" Frischluft.

Das Plangebiet ist aufgrund der Ackernutzung als Kaltluftgebiet einzustufen. Die im Norden befindlichen Gehölze haben eine kleinräumig ausgleichende Funktion.

Verlässliche Aussagen zur bestehenden Luftqualität im Plangebiet können nicht gemacht werden, da keine Luftmessstationen des Bay. Landesamtes für Umwelt in und um Otting vorhanden sind oder sich in einem räumlichen Bezug befinden, der die Werte als übertragbar auf das Plangebiet verwenden ließe. Die nächstgelegenen Stationen befinden sich in Augsburg, Ingolstadt und Oettingen i. Bay.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird die Entstehung von Kalt- und Frischluft sowie die Luftreinhaltung herangezogen.

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

6.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die zu erwartende Bebauung kann es vor allem bei andauerndem Sonnenschein zu einer starken Erwärmung der Dachflächen und versiegelten Bereiche kommen. Diese Wärme wird dann über die Nacht an die Umgebung abgegeben. Somit verliert die Fläche ihre Kaltluftentstehungsfunktion und die Wärmeinsel vergrößert sich. Zudem werden die Temperaturunterschiede in der Umgebung zwischen Tag und Nacht größer. Es ist somit mit einer Veränderung des lokalen Kleinklimas¹⁰ zu rechnen.

Weitreichende Effekte, z.B. auf das globale Klima sind jedoch nicht zu erwarten, da das Plangebiet aufgrund seiner Größe nur eine untergeordnete klimatische Funktion wahrnimmt.

Es sind Belastungen durch Luftschadstoffe aus der geringen Erhöhung des Kfz-Verkehrs im Betrieb und während des Baubetriebs zu erwarten. Das Ausmaß ist hierbei jedoch aufgrund der Baugebietsgröße höchstens gering und als für die örtliche Luftqualität unbedeutend einzustufen.

Die Festsetzung einer Eingrünung soll neben einer landschaftlichen Einbindung auch kleinklimatisch ausgleichende Strukturen schaffen, die zudem zur Bindung von CO₂ beitragen. Dies gilt ebenso für die festgesetzten Durchgrünungsmaßnahmen im Baugebiet sowie die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme mit Hilfe der Grundflächenzahl.

Zu beachten ist bei den Festsetzungen, dass verschiedene Belange/Maßnahmen des Klimaschutzes nicht untereinander Konflikte hervorrufen.

So würde eine Festsetzung zur konkreten Belegung der Gebäude mit Solaranlagen (Anteil, Ausrichtung, Leistungsvorgaben o.ä.) in Konflikt stehen mit den grünordnerischen Festsetzungen, da insb. Bäume die Solaranlagen mittel bis langfristig verschatten und so zu Leistungseinbußen führen können. Nachdem die Pflanzung von Gehölzen klimatisch ausgleichende Effekte mit sich bringt, die Pflanzen CO₂ binden und das Plangebiet zudem landschaftlich einbinden sowie den Siedlungsraum innerhalb des Baugebietes strukturieren/gliedern, wurde somit den grünordnerischen Belangen aufgrund der vielseitigen positiven Effekte größeres Gewicht beigemessen als ausführlichen Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien.

⁹ GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.

¹⁰ Der Ausdruck bezeichnet die klimatischen Bedingungen, die in einer bestimmten Gemeinde, auf einem bestimmten Landstück oder Seestück herrschen. (Quelle: wetter.de)

6.4 Fazit

Für das Schutzgut Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

7 Schutzgut Landschaft

7.1 Basisszenario

Das Landschaftsbild um Otting ist geprägt von einem sanft bewegten Relief, in welchem sich Waldbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und die Bebauung des Ortes abwechseln. Der Standort selbst ist gesäumt von Gehölzstrukturen und weist zudem eine leichte Hanglage auf. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der angrenzenden Ortsbebauung ist das Landschaftsbild um das Plangebiet bereits deutlich anthropogene¹¹ vorgeprägt.



Abbildung 1: Blick auf den Planbereich 1 von Osten nach Westen

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft herangezogen.

7.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

7.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Durch die Lage des Plangebiets am Ortsrand und angrenzend an die bestehende Bebauung kann das geplante Gebiet als Fortsetzung der Wohnbebauung verstanden werden. Es ergeben sich keine neuartigen optischen Wirkungen.

Zur Einbindung der künftigen Bebauung in das Landschaftsbild ist eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen festgesetzt, die mittelfristig bei entsprechendem Anwuchs die hinzukommende Wirkung der Bebauung abmindert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Planung nur gering auf das Landschaftsbild um Otting wirkt.

7.4 Fazit

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

Vorentwurf vom 30.09.2025 Planungsbüro Godts

¹¹ durch den Menschen beeinflusst, verursacht

8 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

8.1 Basisszenario

In der Nähe des Plangebietes befindet sind keine Bau- oder Bodendenkmale verzeichnet.

Als Bewertungskriterium für die Auswirkungen bzw. deren Erheblichkeit wird der Erhalt der Denkmalsubstanz bzw. einzelner Funde als geschichtliches Zeugnis herangezogen.

8.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

8.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen. Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend (siehe auch Dokument "Textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt "Denkmalschutz").

8.4 Fazit

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

9 Wechselwirkungen

9.1 Basisszenario

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung der Planung bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

9.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Es sind keine Veränderungen zu erwarten.

9.3 Prognose/Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Auch durch die Auswirkungen der Planung ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich insbesondere Wechselwirkungen durch die Flächenversiegelung, die das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf den Bewuchs aus, da der Boden nun als Lebensgrundlage entzogen wird. Auch wirkt sich die Bodeninanspruchnahme auf die Niederschlagswasserversickerung bzw. Grundwasserneubildung aus.

9.4 Fazit

Es insgesamt Wechselwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

C GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich werden den jeweiligen, betreffenden Schutzgütern zugeordnet ergriffen.

1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Die Eingrünung des Plangebiets sorgt für eine bessere Habitatverfügbarkeit und ein gesteigertes Nahrungsangebot
- Der Erhalt vorhandener Gehölze im Norden des Plangebietes in Verbindung mit der zusätzlichen Eingrünung kommt Gehölzbrütern und siedlungsbezogenen Arten zu Gute.
- Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stellen eine angemessene Kompensation des durch die hinzukommende Bebauung hervorgerufenen Eingriffs sicher.

2 Schutzgut Landschaftsbild

 Die Festsetzung einer Eingrünung vermindert die Sichtwirkung und trägt zur Strukturierung der Ortsansicht bei

D ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Otting sieht weitere Wohnbauentwicklungsflächen im Norden des Ortes vor. Ein Teil wurde hier bereits im Rahmen der Bebauungspläne "Ebenfeld II" und "Jurastraße" in Baurecht überführt. Auf die übrigen potenziellen Entwicklungsflächen besteht für die Gemeinde derzeit kein Zugriff, sodass die Gemeinde sich dazu entschieden hat, das Plangebiet an der vorliegenden Stelle umzusetzen. Auch hier verzeichnet der Flächennutzungsplan bereits eine Wohnbauentwicklungsfläche.

E AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUR ÜBERWACHUNG

1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit der Planung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für die Planung Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur mäßige Beeinträchtigungen verursacht. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt überwiegend in geringem Umfang von der Planung betroffen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen in den jeweiligen Schutzgütern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung der Planung keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

2 Maßnahmen zur Überwachung

Die Kommune prüft gemäß § 4c BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB die ordnungsgemäße Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme und ergreift bei etwaigen Missständen zeitnah geeignete Maßnahmen zur Abhilfe (ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Weitere Maßnahmen zur Überwachung sind nicht erforderlich.

F ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich liegt im Osten von Otting und grenzt an die bestehende Bebauung. Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant, an die im Norden ein Gehölzbestand angrenzt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde verzeichnet für das Plangebiet bereits eine geplante Wohnbaufläche sowie eine Grünfläche.

Schutzgebiete oder anderweitige Schutzausweisungen sind im Plangebiet nicht verzeichnet. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in ein allgemeines Wohngebiet kommt es zu nennenswerten Versiegelungen und Nutzungsintensivierungen.

Durch die Planung entstehen Eingriffe durch Versiegelung, Teilversiegelung und Überbauung. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind aufgrund der bisherigen Nutzung der vorgesehenen Flächen, deren Lage und der Vermeidungsmaßnahmen von überwiegend geringer Erheblichkeit. Artenschutzrechtliche Konflikte werden derzeit nicht hervorgerufen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der untergeordneten Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Die Minderungsmaßnahmen in Form einer Eingrünung binden den Bereich in das Landschaftsbild ein und vermindern die Auswirkungen auf den Boden und das Wasser. Der durch die Bebauung hervorgerufene Eingriff wird extern im Rahmen des gemeindlichen Ökokontos auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 657 Gemarkung Otting ausgeglichen.



BEBAUUNGSPLAN "ESCHELFELD II"

E) FACHBEITRAG ZUR SPEZIELLEN ARTEN-SCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Vorentwurf vom 30.09.2025

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift: Römerstraße 6, 73467 Kirchheim am Ries Telefon 0 73 62/92 05-17 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries Hauptstraße 70, 86641 Rain

 $Stadtplanung \bullet Landschaftsplanung \bullet Umweltplanung$

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. Joost Godts B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

Α	EINLEITUNG	3
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Gebietsbeschreibung	3
3	Datengrundlagen	3
4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
В	WIRKUNG DES VORHABENS	4
1	Baubedingte Wirkungen	
2	Anlagenbedingte Wirkungen	
3	Betriebsbedingte Wirkungen	
С	BETROFFENHEIT DER ARTEN	5
1	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	5
1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	
1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	5
1.3	Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie	6
2	Relevanzprüfung	6
2.1	Fledermäuse	7
2.2	Amphibien	
2.3	Käfer	
2.4	Vögel	8
D	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
E	ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT	11
F	LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN	11

A EINLEITUNG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Otting beabsichtigt die Schaffung von Baurecht für ein Wohngebiet am östlichen Ortsrand von Otting. Dafür ist es erforderlich Acker und geringfügig Gehölze in Anspruch zu nehmen. Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen könnten, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt die Überprüfung:

- Artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten des Anhangs I und nach Art.4 (2) VS-Richtlinie) die durch das Vorhaben erfüllt werden können
- der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß §45 Abs.7 BNatSchG

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich sowie aufgrund der tangierenden Nutzungen/Vorbelastungen (vorhandene Bebauung, Gehölze) einen Umkreis von bis zu 50 m. Das UG ist durch die landwirtschaftliche Nutzung, einige Gehölzstrukturen und die Bestandsbebauung geprägt. Im südlichen UG befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7130-1006-006 "Feuchtbiotope am Möhrenbach und Hentelgraben", in welches jedoch nicht eingegriffen wird.¹

3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotopkartierungsdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FinWeb)
- öffentl. zugängliche Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt für den Landkreis Donau-Ries

4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Untersuchung erfolgt gemäß der Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 02/2020). Es wurde wie folgt vorgegangen:

- Relevanzprüfung
 - allgemeine Abschichtung (Datenrecherche bzw. Abfrage der Online-Datenbank des LfU zu saP-relevanten Arten auf Landkreisebene und Eingrenzung anhand vorkommender Haupt-Lebensraumtypen, Einbeziehung der Biotopkartierungsdaten des LfU)
 - o vorhabenspezifische Abschichtung (Prüfung der Lebensraumeignung des Plangebietes zzgl. Umkreis, Beurteilung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten)
 - ggf. weitere Abschichtung durch Übersichtsbegehungen (optional, wenn Artvorkommen fraglich oder Gebiet nicht eindeutig einschätzbar)
- Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG) unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) im Rahmen einer worst-case-Betrachtung

¹ BAY, LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 25.09.2025

B WIRKUNG DES VORHABENS

1 Baubedingte Wirkungen

- Temporäre Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe k\u00f6nnen bei unsachgem\u00e4\u00dfer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

2 Anlagenbedingte Wirkungen

 Zusätzlich versiegelte Fläche: Lebensraum muss weichen; an diesen Stellen kann kein Wasser mehr versickern oder sich Vegetation etablieren

3 Betriebsbedingte Wirkungen

Die in ihrem Gebietscharakter überwiegend ruhige Wohngebietsnutzung lässt keine nachteiligen betriebsbedingten Wirkungen (insb. Lärm) über das bereits bestehende Maß hinaus erkennen. Auch eine mögliche Beeinträchtigung umliegender Lebensraumstrukturen bspw. durch künftig freilaufende oder streunende Haustiere im potenziellen Baugebiet wird nicht gesehen, da bereits jetzt eine Vorbelastung durch Tiere aus dem bestehenden Siedlungsraum sowie mögliche herrenlose Tiere besteht und die sich durch die zu erwartende Bebauung nicht signifikant erhöht.

Die notwendige Außenbeleuchtung bringt bei korrekter Einstellung ebenfalls keine Störwirkung mit sich, da in Anbetracht des technischen Fortschritts die mittlerweile gängigen LED-Lampen im Vergleich zu bspw. veralteten Natrium-Dampf-Lampen nur noch eine äußerst geringe Außenwirkung entfalten (da z.B. sehr geringe Licht-Streuung bzw. konkret gerichteter Lichtkegel, sowie direkte Steuerungsmöglichkeiten der Helligkeit und des Spektrums → Eine reduzierte Helligkeit und warmweiße Farbtemperaturen unter 3000 Kelvin locken im Vergleich weitaus weniger Insekten an). ²

² Bayerisches Landesamt für Umwelt: Umwelt- und Klimapakt Bayern – "Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen" https://www.umweltpakt.bayern.de/natur/fachwissen/174/einsatz-insektenfreundlicher-beleuchtungsanlagen

sowie Bundesamt für Naturschutz: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf

C BETROFFENHEIT DER ARTEN

1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) für den Landkreis Donau-Ries. Das abrufbare Arteninventar kann dabei in der Online-Arbeitshilfe des LfU nach verschiedenen, vorgegebenen Lebensraumtypen gefiltert werden. In diesem Fall wurde aufgrund der Lage auf überwiegend landwirtschaftlichen Flächen und umliegenden Gehölzen nach "Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume" sowie "Hecken und Gehölze" gefiltert. Die sich daraus ergebenden Arten werden nachfolgend näher betrachtet.

1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

 <u>Schädigungsverbot:</u> Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Plangebiet sind keine Vorkommen von Pflanzenarten im Lebensraumtyp "Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume" gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie nachgewiesen und auf Grund der intensiven Ackernutzung auch nicht zu erwarten. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs.1 Nrn.1 bis 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- <u>Schädigungsverbot:</u> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- <u>Störungsverbot:</u> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- <u>Tötungsverbot:</u> Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren Arteninformationen des LfU verzeichnen nach erfolgter Filterung die **Fledermausarten** Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Weißrandfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr.

Weiterhin ist die Amphibienart Nördlicher Kammmolch und die Käferart Eremit verzeichnet.

Da ein Vorkommen der Arten möglich erscheint, werden diese in der Relevanzprüfung genauer betrachtet.

1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus §44 Abs.1 Nr.1 und Nrn.2 und 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG für nach §15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- <u>Schädigungsverbot:</u> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- <u>Störungsverbot:</u> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- <u>Tötungsverbot:</u> Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten für den Landkreis Donau-Ries, von denen einige Arten (z.B. Gehölzbrüter und Offenlandarten) aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können.

Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

2 Relevanzprüfung

Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW= Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

X= ja

0= nein (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

PO= Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

X= ja **0=** nein

Erläuterungen zu den Spalten 8-10 (Gefährdung/Schutz):

RLB= rote Liste Bayern ohne Eintrag= nicht gefährdet RLD= rote Liste Deutschland 1= vom Aussterben bedroht

sg= streng geschützt (ja/nein)nb= nicht bewertet2= stark gefährdet3= gefährdet

D= Daten defizitär **G=** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt **V=** Arten der Vorwarnliste **R=** extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer

Restriktion

Hinweis:

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste der nachgewiesenen Arten des Landkreises Donau-Ries in der Internet-Arbeitshilfe des LfU.

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte "L" (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit "0" bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Kiebitz in Spalte "L" mit "0" eingestuft, da dieser zwar entsprechend der vorab erfolgten Filterung eine typische Art des "Extensivgrünlandes und anderer Agrarlebensräume" ist, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (ungestörte, ausgedehnte Feuchtwiesen) im konkreten Fall nicht im UG vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung ist somit nicht erforderlich.

2.1 Fledermäuse

V	L	Е	NW	РО	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	X
X	X	0	0	X	Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	1	1	X
X	X	0	0	X	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	Myotis myotis	Großes Mausohr			X
X	X	0	0	X	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			X
X	X	0	0	X	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	X
X	X	0	0	X	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	X
X	X	0	0	X	Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus			Х
X	X	0	0	X	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			X
X	X	0	0	X	Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	X
X	X	0	0	X	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	X

Für Fledermäuse verfügbare potenzielle Lebensstätten oder essenzielle Nahrungshabitate bestehen nicht auf den Ackerflächen im Geltungsbereich. Darüber hinaus sind die angrenzenden Siedlungs- und Grünstrukturen im Geltungsbereich durch relativ junge Gehölzstrukturen charakterisiert. Die Gehölze besitzen somit eher eine Nahrungs- und Leitfunktion und kaum eine Funktion als potenzielle Lebensstätte. Über das UG hinaus sind weit günstigere Lebensraumbedingungen (Waldbereiche) für Fledermäuse vorkommend.

Im Zuge der Bauausführung ist somit eine Beanspruchung von potenziellen Lebensstätten oder essenziellen Nahrungshabitaten nicht zu erwarten. Eine erhebliche Betroffenheit von Fledermausarten ist vorhabenbedingt nicht zu ermessen.

Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt nicht.

2.2 Amphibien

V	L	Ε	NW	РО	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	3	Х

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lage auf intensiv genutztem Acker kein geeigneter Lebensraum für den Kammmolch. Hier kommen keine geeigneten Wohn- oder Reproduktionsgewässer wie besonnte, fischfreie, vegetationsreiche Weiher und Flachgewässer vor. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit dieser Art sind somit nicht zu erwarten. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

2.3 Käfer

٧	٦	Е	NW	РО	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
Х	0	0			Osmoderma eremita	Eremit	2	2	Х

Aufgrund der Ausgestaltung des Geltungsbereichs als intensiv genutzter Acker sind Vorkommen des xylobionten (holzbewohnenden) Käfers Eremit nicht zu erwarten. Weiterhin werden im UG keine Gehölzbestände mit potenziell vorkommenden Ganzjahreslebensräumen (Brutbäume) in Anspruch genommen, sodass sich keine Betroffenheit ergibt. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

2.4 Vögel

٧	L	Ε	NW	РО	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
Х	0	0			Accipiter gentilis	Habicht	V		Х
X	0	0			Accipiter nisus	Sperber			Х
X	0	0			Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	
X	0	0			Anser albifrons	Blässgans			
X	0	0			Anser anser	Graugans			
X	0	0			Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	
X	0	0			Anthus trivialis	Baumpieper	2	V	
X	X	0	0	х	Ardea cinerea	Graureiher	V		
X	0	0			Asio flammeus	Sumpfohreule	0	1	Х
X	X	0	0	X	Asio otus	Waldohreule			Х
X	0	0			Bubo bubo	Uhu			Х
X	X	0	0	X	Buteo buteo	Mäusebussard			Х
X	0	0			Calidris alpina	Alpenstrandläufer		1	X
X	0	0			Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	X
X	X	0	0	X	Carduelis carduelis	Stieglitz	V		
X	0	0			Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		X
X	0	0			Chroicocephalus ridibundus	Lachmöwe			
X	0	0			Ciconia ciconia	Weißstorch		3	X
X	0	0			Circus aeruginosus	Rohrweihe			X
X	0	0			Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	X
X	0	0			Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	X
X	0	0			Corvus monedula	Dohle	٧		
X	0	0			Columba oenas	Hohltaube			
X	X	0	0	X	Corvus frugilegus	Saatkrähe			
X	0	0			Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	
X	0	0			Crex crex	Wachtelkönig	2	2	X
X	0	0			Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	
X	X	0	0	X	Curruca communis	Dorngrasmücke	V		
X	X	0	0	X	Curruca curruca	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			Cygnus columbianus bewickii	Zwergschwan			
X	0	0			Cygnus cygnus	Singschwan		R	X
X	0	0			Cygnus olor	Höckerschwan			

٧	L	Е	NW	РО	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
Х	Х	0	Х	Х	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	J
Х	0	0			Dendrocoptes medius	Mittelspecht			Х
Х	0	0			Dryobates minor	Kleinspecht	V	3	
Х	0	0			Dryocopus martius	Schwarzspecht			Х
Х	0	0			Egretta alba	Silberreiher		R	Х
Х	0	0			Emberiza calandra	Grauammer	1	V	Х
Х	X	0	0	х	Emberiza citrinella	Goldammer		V	
X	Χ	0	0	х	Falco peregrinus	Wanderfalke			Х
Х	X	0	0	Х	Falco subbuteo	Baumfalke		3	Х
Х	X	0	0	х	Falco tinnunculus	Turmfalke			Х
X	0	0			Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	
X	0	0			Fringilla montifringilla	Bergfink			
X	0	0			Gollinago gollinago	Bekassine	1	1	Х
Х	0	0			Geronticus eremita	Waldrapp	0	0	Х
X	0	0			Grus grus	Kranich	1		Х
X	X	0	0	X	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	
X	0	0			Schwarzkopfmöwe	Schwarzkopfmöwe	R		
X	0	0			Jynx torquilla	Wendehals	1	2	Х
X	0	0			Lanius collurio	Neuntöter	V		
X	0	0			Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	X
X	0	0			Larus argentatus	Silbermöwe			
X	0	0			Larus cachinnans	Steppenmöwe		R	
X	0	0			Larus canus	Sturmmöwe	R		
X	0	0			Larus michahellis	Mittelmeermöwe			
X	0	0			Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	X
X	0	0			Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	
X	0	0			Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		
X	0	0			Locustella naevia	Feldschwirl	V	2	
X	0	0			Lullula arborea	Heidelerche	2	V	X
X	0	0			Luscinia megarhynchos	Nachtigall			
X	0	0			Mareca penelope	Pfeifente	0	R	
X	0	0			Milvus migrans	Schwarzmilan			X
X	X	0	0	X	Milvus milvus	Rotmilan	V	V	X
X	0	0			Motacilla flava	Schafstelze			
X	0	0			Numenius arquata	Brachvogel	1	1	X
X	0	0			Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	
X	0	0			Oriolus oriolus	Pirol	V	V	
X	X	0	0	X	Passer domesticus	Haussperling	V		
X	X	0	0	X	Passer montanus	Feldsperling	V	V	
X	0	0			Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	
X	0	0			Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	X

V	L	Е	NW	РО	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	Х	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		
X	X	0	0	Х	Picus canus	Grauspecht	3	2	Χ
X	X	0	0	Х	Picus viridis	Grünspecht			Х
X	0	0			Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer		1	Х
X	0	0			Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	
X	0	0			Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	٧		
X	0	0			Scolopax rusticola	Waldschnepfe		٧	
X	0	0			Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	Χ
Х	X	0	0	Х	Strix aluco	Waldkauz			Х
X	0	0			Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		X
X	0	0			Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	Χ
X	X	0	0	X	Tyto alba	Schleiereule	3		X
X	0	0			Upupa epops	Wiedehopf	1	3	Х
X	0	0			Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	Х

Das UG besitzt aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die angrenzende Bebauung und die intensive Landnutzung nur für wenige planungsrelevante Arten eine Bedeutung. Dabei handelt es sich insb. um <u>Greifvögel</u> (z.B. Turmfalke), die das UG zur Jagd nutzen können sowie um <u>Gehölzbrüter</u> (z.B. Feldsperling), für die die umliegenden Gehölzstrukturen geeignet sind, und um störungsunempfindliche <u>Kulturfolger</u> (z.B. Mehlschwalbe), die das UG ebenso wie die Greifvögel zur Nahrungssuche nutzen können.

Die Bebauung führt bei diesen Arten jedoch nicht zu nennenswerten Beeinträchtigungen dieser Artengruppen, da das UG aufgrund der Vorbelastungen keinen bedeutsamen Lebensraum bzw. nur ein untergeordnetes Teilhabitat darstellt.

Für Offenlandarten besteht aufgrund der unmittelbar angrenzenden Vertikalkulissen (Gehölze, Bebauung) und der davon ausgehenden Vergrämungswirkung keine Lebensraumeignung. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit dieser ökologischen Gilde kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

<u>An Gewässer gebundene Arten</u> erfahren ebenfalls keine nachteiligen Beeinträchtigungen, da keine geeigneten Gewässer im Planungsumfeld vorkommen. Ein Vorkommen sowie eine Betroffenheit sind daher nicht anzunehmen.

Insgesamt gesehen ist nicht zu erwarten, dass vorhabenbedingte Wirkungen zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG führen. Somit sind keine Vogelarten im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung tiefgreifender zu prüfen.

D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

Vorhabenbedingt ist nicht zu erwarten, dass Beeinträchtigungen für die geprüften, planungsrelevanten Arten eintreten, sodass keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu ermessen sind. Es besteht daher keine Notwendigkeit zur Ergreifung von artspezifischen Maßnahmen.

Präventiv wird festgesetzt, dass Gehölze entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. entfernt werden dürfen.

E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den Bebauungsplan wird Baurecht für eine Wohnbebauung auf Acker im Osten von Otting geschaffen.

Laut Arteninformationen des LfU sind auf Landkreisebene Vorkommen von planungsrelevanten Fledermaus-, Amphibien, Käfer- und Vogelarten verzeichnet.

Aufgrund seiner intensiven Nutzung und der ungünstigen Strukturierung weist der Geltungsbereich jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für planungsrelevante <u>Fledermäuse</u>, <u>Amphibien und Käfer</u> auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppe kann somit aufgrund der mangelnden Lebensraumausstattung nicht erwartet werden.

Für Vögel besteht im UG nur wenig Nahrungs- und Lebensraumpotenzial. So ist für <u>Offenlandarten</u> bereits eine massive Vorbelastung durch umliegende Vertikalstrukturen gegeben. Für <u>Wasservögel</u> besteht kein Lebensraumpotenzial, da keine geeigneten Gewässer vorkommen.

Einzig für <u>Gehölzbrüter</u>, <u>Kulturfolger</u> und <u>Greifvögel</u> besteht eine geringe Lebensraumeignung, wobei jedoch nur wenig nutzbare Strukturen vorkommen, die nur marginal in Anspruch genommen werden. Die Fläche dürfte somit vorrangig zur Nahrungssuche dienen, wobei auch hier das Nahrungsangebot aufgrund der intensiven Nutzung als gering zu bewerten ist.

Insgesamt ist somit nicht zu erwarten, dass artenschutzrechtliche Konflikte entstehen. Es ergibt sich keine Notwendigkeit Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorzusehen.

F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 22.02.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBI. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND: Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: https://www.rote-liste-zentrum.de/